

# Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Erfakasse) Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Monatsbezugspreis 50  $\mathfrak{M}$  (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. St.

Anzeigen: Für die dreispaltige Petitzelle oder deren Raum 75  $\mathfrak{M}$ , für Versammlungsanzeigen 50  $\mathfrak{M}$  die Zeile.

## Die sozialpolitischen Aufgaben des neuen Reichstags.

Noch ist das Parlament, dem das deutsche Volk während der nächsten 4 Jahre seine Geschicke anvertrauen soll, nicht gewählt, und doch erscheint es bereits jetzt notwendig, die Forderungen klar zum Ausdruck zu bringen, die dieses Parlament erfüllen soll. Denn wenn auch nach Artikel 21 der Reichsverfassung die Abgeordneten als Vertreter des ganzen Volkes „nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden“ sind, so entfällt deswegen nicht die moralische Verantwortung, die der Abgeordnete gegenüber denen trägt, die ihn im Vertrauen auf seine Versprechungen gewählt haben.

Es sind also Forderungen an dieses neue Parlament, an seine Parteien und an die einzelnen Kandidaten zu stellen, und nur dem Kandidaten und der Partei kann der Wähler seine Stimme geben, die ihm die zuverlässigste Vertretung seiner Forderungen zu gewährleisten scheint.

Was für den einzelnen Wähler gilt, läßt sich aber auch anwenden auf solche Organisationen, die aus ihrem eigenen Aufgabengebiet heraus an den politischen Entscheidungen ein unmittelbares Interesse haben. Daß zu diesen Organisationen die Gewerkschaften gehören, daß sie dem politischen Geschehen nicht neutral gegenüberstehen können, weiß jeder, der die heutige Wirksamkeit der Gewerkschaften auf fast allen Gebieten des Arbeiterlebens kennt. Wenn die Gewerkschaften auf politischem Gebiet auch weder als Wähler noch als Wahlkörper in Frage kommen (während sie in das „Wirtschaftsparlament“, den vorläufigen Reichswirtschaftsrat, unmittelbar Vertreter entsenden), so verkörpern sie doch einen Massenwillen, der für die politische Entwicklung von großer Tragweite ist. Dieser Massenwille strebt zu ganz bestimmten Zielen auf sozialem, auf wirtschaftlichem, ja sogar auch auf kulturellem Gebiet. Je mehr alle diese Gebiete durch die Gesetzgebung des Staates erfaßt werden, desto stärker wird das Interesse der Gewerkschaften an politischen Entscheidungen. Seitdem die Sozialgesetzgebung zu einem der wichtigsten Bestandteile unseres Rechts geworden ist, seitdem sich ihre unlösliche Verknüpfung mit der Wirtschaftspolitik ergeben hat, seitdem der Staat in wachsendem Maße in die Freiheit der Wirtschaft, auch in die Freiheit des Arbeitsverhältnisses eingreift, ist für die Gewerkschaften eine Einflußnahme auf die politische Kräfteverteilung lebensnotwendig geworden. Denn in viel höherem Maße noch als früher wird heute die soziale Lage der Arbeitnehmer, deren Verbesserung ja die eigenste Aufgabe der Gewerkschaften ist, durch die politische Gewalt beeinflusst. Die Gewerkschaften haben längst erkannt, daß es ihre Aufgabe sein muß, den durch sie erkämpften Fortschritt immer mehr in der Gesetzgebung zu verankern, um von solcher gesicherten Basis aus zum nächsten Ziele weiterzuschreiten zu können. Sie haben auch erkannt, daß die politische Demokratie die Staatsform ist, in der die Arbeiterschaft am stärksten und unmittelbarsten auf die Gesetzgebung einwirken kann.

Aus all diesen Gründen gibt es für die Gewerkschaften keine politische Neutralität; und selbst eine parteipolitische Neutralität kann es für sie nur insoweit geben, als sie ihren Mitgliedern nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Partei vorschreiben. Aber für den Gesamtwillen, den die gewerkschaftliche Führung vertritt, kann es nicht einmal eine parteipolitische Neutralität geben, sondern für ihn besteht, wie für den einzelnen Wähler, die Notwendigkeit und die Pflicht, die Politik und die Partei zu stützen, von der er sich die Verwirklichung der aus der gewerkschaftlichen Bewegung geborenen Ziele verspricht.

Was die Gewerkschaften also gegenüber den politischen Parteien für sich in Anspruch nehmen müssen, ist nicht Neutralität, sondern nur Unabhängigkeit. Ihre Verbundenheit mit einer politischen Partei kann und soll nicht eine organisatorische, also zwangsmäßige, sondern eine durch gemeinsame Bestrebungen bedingte sein. Ob solche gemeinsamen Bestrebungen vorhanden sind, kann nicht erkannt werden lediglich an Erklärungen und Versicherungen, sondern es muß sich erweisen in der politischen Tagesarbeit, die ein Parlament zu leisten hat.

Die letzten Jahre waren reich an solcher Arbeit und solchen Erfahrungen. Auf sozialpolitischem Gebiet insbesondere ist kein Stillstand gewesen. Die beiden großen sozialpolitischen Gesetze, die verabschiedet wurden, das Arbeitsgerichtsgesetz und das Gesetz über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sind Etappen auf dem Wege der Gewerkschaften zur Schaffung von Arbeitsbehörden, in denen der Einfluß der Arbeiterschaft sich durch die Mitwirkung entsandter Vertreter auch bei der Durchführung der Gesetze unmittelbar auswirken kann. Daß auch sie mit Mängeln behaftet sind, bedarf angesichts der starken bürgerlichen Mehrheit des bisherigen Reichstags keiner Erklärung. Aber die Gewerkschaften würden die Methoden, mit denen sie in der Vergangenheit groß geworden sind, verleugnen, wollten sie auf den langsamen Fortschritt im Kampfe der widerstreitenden Kräfte verzichten zugunsten einer Verneinungspolitik, die nur zur Stärkung des Gegners führt.

Dem kommenden Reichstag stehen auf sozialpolitischem Gebiete fast noch wichtigere Aufgaben bevor. Die zur Zeit geltende unzulängliche Regelung der Arbeitszeit soll abgelöst werden durch ein Arbeiterschutzgesetz, das das gesamte Gebiet des Arbeiterschutzes, der Arbeitsaufsicht zusammen mit der Frage der Arbeitszeit regeln soll. Kann auch durch ein Arbeitszeitgesetz der gewerkschaftliche Kampf um die Verkürzung der Arbeitszeit nicht überflüssig werden, so würde die endgültige gesetzliche Verankerung des Achtstundentages doch eine wertvolle Ergänzung der gewerkschaftlichen Aktionen und eine Grundlage für weitere Verbesserungen sein. Bald noch bedeutungsvoller wird aber die neue deutsche Regelung für den internationalen Fortschritt des Achtstundentages sein. Nach dem Vorstoß der reaktionären englischen Regierung gegen das Washingtoner Arbeitszeitabkommen in Genf richten sich jetzt alle Augen auf Deutschland. Wird Deutschland ein Arbeitszeitgesetz schaffen, das die Ratifizierung des Washingtoner Abkommens ermöglicht? Auch hierüber wird der neue Reichstag zu entscheiden haben.

Für den gewerkschaftlichen Nachwuchs ist von besonderer Wichtigkeit das kommende Berufsausbildungsgesetz. Heute steht die Frage so, ob die Berufsausbildung den Unternehmerkammern ausgeliefert werden soll, oder ob sie von neutralen Behörden (etwa den Arbeitsämtern) unter entsprechender Mitwirkung der Arbeiterschaft geregelt werden soll.

Der Streit um Tariffähigkeit und Rechtswirkung der Tarifverträge wird in absehbarer Zeit zu einem neuen Tarifvertragsgesetz führen. Das Schlichtungswesen, dessen bedenkliche Auswirkungen in letzter Zeit besonders in Erscheinung traten, ist dringend reformbedürftig. Der Versuch, gelben Verbänden den Charakter einer Gewerkschaft zuzusprechen, wird durch eine eindeutige Regelung in einem Berufsvereinsgesetz abgewehrt werden müssen.

Darüber hinaus wird der neue Reichstag Gesetzgebungswerke zu vollbringen haben, die nicht minder

den Lebenskreis der in den Gewerkschaften zusammengefaßten Arbeiterschaft berühren. Der Strafgesetzentwurf, weit entfernt davon, eine wirklich fortschrittliche Reform darzustellen, bedroht mit manchen gefährlichen Paragraphen die gewerkschaftliche Betätigungsfreiheit. Der bisher gescheiterte Schulgesetzentwurf verleugnet geistige Freiheit und Volkseinheit gleichermaßen.

Der neue Reichstag muß ein anderes Gesicht erhalten, als der alte hatte; er muß neuen Geist atmen. Dafür zu sorgen, ist Aufgabe vor allen Dingen der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter. Sie müssen am 20. Mai alle Kräfte einsetzen, damit in jeder Beziehung die Bahn für wirklich praktische Arbeiterpolitik frei wird.

### Achtstundentag und Reichstagswahlen.

Nur wenigen Arbeitern sind noch die Versprechungen des sogenannten Friedensvertrages von Versailles in Erinnerung, der in Artikel 427 eine Reihe von grundsätzlichen Forderungen aufstellte, die unter anderem eine höhere Wertschätzung der Arbeit, angemessene Entlohnung der Arbeiter, Schutz der Jugendlichen, Beseitigung der Kinderarbeit, eine wirksame Gewerbeaufsicht sowie die Einführung des Achtstundentages oder aber 48-Stundenwoche verlangten.

Versprechen und Halten ist aber in der kapitalistischen Gesellschaft zweierlei. Was ist seither von den unter dem Drucke der Schrecken des Krieges den Arbeitern gegebenen feierlichen Versprechungen erfüllt worden? Außerordentlich wenig! Sehr schnell ist das anfänglich gezeigte Interesse für die Durchführung eines internationalen Arbeiterschutzes verflogen, und so sind denn auch die gemachten Versprechungen zu einem erheblichen Teile unerfüllt geblieben. Eines ist geschehen: Man hat in dem internationalen Arbeitsamt eine Arbeitsorganisation geschaffen, der die Durchführung der aufgestellten Grundsätze übertragen wurde. Es wurden Konferenzen abgehalten, Vertragsentwürfe verfaßt, die für ihre Anerkennung erforderlichen Ratifikationen aber nur erst von wenigen Staaten vollzogen. In besonderem Maße zeigt sich diese Rückständigkeit bei dem auf der Washingtoner Konferenz im Jahre 1919 beschlossenen Arbeitszeitabkommen, das die Einführung des Achtstundentages oder der 48-Stundenwoche festlegte. Obgleich die Washingtoner Beschlüsse auf der Konferenz der Arbeitsminister in London vom 15. bis 19. März 1926 ihre Bestätigung und engere Umgrenzung fanden, steht ihre Ratifikation seitens der größeren Industriestaaten noch aus. Sie wurde lediglich von der Tschechoslowakei, Bulgarien, Griechenland, Indien und Rumänien uneingeschränkt, von Chile, Italien, Lettland und Oesterreich bedingt vollzogen. Die großen Industriestaaten Deutschland, Frankreich und Großbritannien haben dagegen noch gar keine Anstalten gemacht, sich diesem Vorgehen anzuschließen. Letzteres hat sogar unlängst eine Revision des Washingtoner Abkommens beantragt, wodurch seine Durchführung auf unabsehbare Zeit hinausgerückt, wenn nicht gar vollständig gegenstandslos zu werden droht.

Für die Verwirklichung des Arbeitszeitabkommens und damit des Achtstundentages besteht eine schwere Gefahr. Im Jahre 1930 läuft nämlich die für die Ratifikation festgesetzte Frist ab. Wird sie bis dahin nicht vollzogen, so kann es nur zu leicht geschehen, daß alle Bemühungen und Opfer, die von der Arbeiterschaft für die Erringung des Achtstundentages aufgewendet wurden, in Frage gestellt werden. Das Unternehmertum macht die größten Anstrengungen, um dahin zu gelangen, indem es fortgesetzt unter Berufung auf wirtschaftliche Schwierigkeiten die Durchführung des Achtstundentages zu verhindern sucht. Um so dringender erscheint es, daß die Arbeiter diesen Bestrebungen den schärfsten Widerstand entgegensetzen und sie vereiteln. Wird die Ratifizierung des Achtstundentages durch Deutschland vorgenommen, so können die andern größeren Industriestaaten nicht zurückbleiben und müssen dem deutschen Vorgehen folgen. Von der bisher bestandenen Bürgerblockmehrheit des Reichstages sowie ihrer Regierung war ein dahingehendes Vorgehen nicht zu erwarten. Den Beweis hierfür liefert das nach schwierigen Verhandlungen zustande gekommene Gesetz zur Abänderung der Arbeitszeitverordnung vom 14. April 1927, das nur geringe Besserungen der bestehenden, auf die Dauer aber auch jetzt noch unhaltbaren Regelung der Arbeitszeit brachte.

Das Gesetz hat die Straflosigkeit der Arbeitgeber bei Annahme oder Duldung freiwilliger Mehrarbeit von männlichen Arbeitern über 16 Jahre aufgehoben, die Grenze des Zehnstundentages enger gezogen und die Verpflichtung festgelegt, Ueberstunden mit einem Zuschlag zu bezahlen. Wie

Weshalb es jedoch mit der Durchführung aus? Selbst die Gewerbeaufsichtsbeamten müssen in ihren Berichten zugeben, daß sich weder Arbeiter noch Arbeitgeber in dem Wust von Ausnahmen, den das Gesetz befehlen ließ, auskennen und daher zahlreiche Ueberschreitungen der Arbeitszeit stattfinden. Trotz tariflicher Festlegung des Achtstundentages oder der 48-Stundenwoche wird vielfach noch bis zu 11 und 12 Stunden täglich und 60 Stunden in der Woche gearbeitet. Den Aufsichtsbeamten fehlt infolge der verschiedenen Regelung der Arbeitszeit jede Uebersicht über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und können sie sich diese nur schwer beschaffen, was ganz natürlich Mißbräuchen Tür und Tor öffnet. Der gesetzlich vorgeschriebene Achtstundentag steht daher für einen großen Teil der Arbeiterschaft lediglich auf dem Papier. In der gleichen Zeit, wo auf dem Arbeitsmarkt weit über eine Million Arbeitskräfte vergeblich nach Beschäftigung suchen, müssen noch Zehntausende von Arbeitern und Arbeiterinnen 60 bis 72 Stunden in der Woche schaffen.

Dieser ungeheuerliche Mißstand erhält eine noch schlimmere Bedeutung dadurch, daß sich infolge der fast in allen industriellen Betrieben durchgeführten Rationalisierung die Arbeitsgeschwindigkeit erhöhte. Die Folgen sind körperliche Ueberanstrengungen des Gemüths, Ueberreizungen und vermehrte Unfallgefahren. Es ist nicht nur der Arbeiterschaft bekannt, sondern auch durch die Wissenschaft einwandfrei festgestellt, daß in den modern wirtschaftlich betriebenen Unternehmungen eine Arbeitszeit, die über 48 Wochenstunden hinausgeht, als gesundheitsschädlich betrachtet werden muß. Die körperliche Anstrengung, vor allem bei den Arbeiterinnen, ist in solchen Fällen zu groß, als daß sie ohne gesundheitliche Schädigungen ertragen werden könnte. Das aber nicht allein! Die lange Arbeitszeit führt eine Uebermüdung herbei, die das Nachlassen der bei dem schnelleren Arbeitstempo in erhöhtem Maße gebotenen Aufmerksamkeit verursacht und so die seither schon außerordentlich große Unfallhäufigkeit steigert. Besonders diesem Umstand ist es zuzuschreiben, wenn in den letzten Jahren die Unfallziffern in den industriellen Betrieben eine ganz erschreckende Zunahme aufweisen. Lassen wir hierfür Zahlen sprechen!

Nach der amtlichen Reichsstatistik gelangten im Jahre 1925 nicht weniger als 863 500 Betriebsunfälle zur Anmeldung. Im Jahre 1926 stieg die Zahl der Unfallmeldungen auf 1 011 127 und im Jahre 1927 gar auf 1 285 763. Hierbei sind die infolge der schädlichen Einwirkungen der gewerblichen Arbeit entstehenden Berufskrankheiten nicht mit eingerechnet. Die Unfallhäufigkeit hat also 1926 gegenüber dem Vorjahre um 28, im letzten Jahre sogar um 48 % zugenommen. Das ist eine so ungeheuerliche Steigerung, daß sie fast unmöglich erscheint! An den angeführten Zahlen ist aber nicht zu rütteln, und alle Beschäftigungsversuche können die Tatsache nicht aus der Welt schaffen, daß unter der gegenwärtigen Arbeitszeiteinstellung ein unverantwortlicher Raubbau an der menschlichen Arbeitskraft getrieben wird.

Dieser Zustand schreit nach Aenderung! Sie anzubahnen, bieten die bevorstehenden Reichstagswahlen Gelegenheit. Die Arbeiter und Arbeiterinnen müssen durch ihre Beteiligung an den Wahlen dahinwirken, daß eine Reichstagsmehrheit zustande kommt, die das notwendige soziale Verständnis und Pflichtgefühl besitzt, um den Achtstundentag restlos zur Durchführung zu bringen. Es handelt sich um die Erfüllung eines den Arbeitern gemachten internationalen Versprechens. Auf seine endliche Erfüllung hat die Arbeiterschaft Anspruch, und sie wird ihn nicht preisgeben, sondern mit allen Mitteln durchzusetzen versuchen. Das werden die Arbeiter am 20. Mai durch ihre Stimmabgabe bekräftigen.

**Der Mensch bedarf des Menschen sehr  
Zu seinem großen Ziele;  
Nur in dem Ganzen wirkt er.  
Viel Tropfen geben erst das Meer,  
Viel Wasser treibt die Mühle.**

Friedrich Schiller.

### Die Wegweiser und Bahnbrecher.

Der Deutsche Industrie- und Handelstag hielt kürzlich seine 48. Vollversammlung ab. Auch diesmal waren die führenden Persönlichkeiten aus der Industrie, der Bankwelt, Handel und Gewerbe aus allen deutschen Gauen vertreten. Zahlreiche Vertretungen der Reichs- und Staatsbehörden ergänzten das Bild und stempelten diese Tagung zu einem hervorragenden Ereignis der privaten Wirtschaft. Der Deutsche Industrie- und Handelstag ist die Spitzenorganisation der Industrie- und Handelskammern in Deutschland. Es gibt in Deutschland 123 Handelskammern, die alle in Industrie, Handel, Banken, Versicherungen- und Verkehrszweigen tätigen Wirtschaftsbetriebe zwangsmäßig umfassen und in sich schließen. Ein lückenloser Zusammenschluß aller Unternehmer mit staatlichem Zwang. Die Kammern dienen der Förderung und Vertretung der wirtschaftlichen Gesamtinteressen aller Zweige mit Ausnahme der Landwirtschaft und des Handwerks. Sie beruhen auf öffentlich rechtlicher Grundlage und haben die gesetzliche Pflicht, die allgemeine Staatsverwaltung durch Berichte, Gutachten und dergleichen zu unterstützen. Die leitenden Beamten der Kammern sind mittelbare Staatsbeamte, die nicht nur ihren unmittelbaren Auftraggebern, sondern auch dem Staate gegenüber verantwortlich sind. Man nennt die Kammern die Diagonalen der Kräfte, dazu berufen, den Ausgleich zu fördern und der Wirtschaft neue Wege zu weisen. Das geschäftsführende Präsidialmitglied des Deutschen Industrie- und Handelstages zeichnete die Aufgaben dieser Spitzenorganisation in einem Zeitungsartikel folgendermaßen auf: „Wichtiger als je ist heute die Aufgabe der Wirtschaft, Wegweiser und Bahnbrecher der politischen Entwicklung zu sein. Der Deutsche Industrie- und Handelstag folgt nur einer alten Tradition, wenn er der Erkenntnis, daß es auch jetzt im Bau des Reiches vieles neu zu zimmern gilt, klar ins Auge sieht, wenn er darüber hinaus die Pflege internationaler Wirtschaftsbeziehungen zu einer seiner vornehmlichsten Aufgaben macht.“

Veruchen wir nun das Ergebnis der Tagung zusammenzufassen, so muß von vornherein gesagt werden, daß wenig zu erkennen war, was als Wegweiser der politischen Entwicklung angesehen werden konnte. Der Präsident der Tagung, Franz v. Mendelssohn, betonte die Notwendigkeit eines friedlichen Zusammenlebens der Nationen: „Ist doch die Verflechtung von Staat und Wirtschaft, von Volkswirtschaft und Weltwirtschaft viel zu eng geworden, als daß eine blühende Volkswirtschaft sich anders als im Rahmen einer entwickelten Weltwirtschaft gedeihlich entfalten könne.“ Herr v. Mendelssohn ist bekanntlich Vizepräsident der Internationalen Handelskammer, also dazu berufen, eine internationale Orientierung zu befürworten. Die Mahnung des Vorsitzenden, die kommenden Wahlkämpfe loyal zu führen, klingt ziemlich weltfremd, wenn man die Zustände in Deutschland zur Zeit betrachtet.

Des weiteren kam Herr Dr. Hermes zum Wort, der über Stellung und Aufgaben der deutschen Landwirtschaft sprach. Herr Hermes gilt allgemein als der Anwalt der Landwirtschaft, eine Auszeichnung, die durch diese Rede durchaus bestätigt wurde. Jedoch hätte er sich, einer einseitigen Zollpolitik das Wort zu reden, was in dieser Versammlung durchaus verständlich war. Die dort versammelten Herren vertreten zum großen Teil den internationalen Ausgleich, der durch eine besondere Bevorzugung der Landwirtschaft auf zollpolitischem Gebiete nur gehemmt würde. Herr Karl Friedrich v. Siemens, der bekanntlich Vorsitzender des Aufsichtsrates der Reichsbahngesellschaft ist, benutzte die Gelegenheit, die bevorstehende Tarifierhöhung der Reichsbahn den versammelten Wirtschaftsführern schmackhaft zu machen. Die Reichsbahn habe eine böse Erbschaft übernehmen müssen, sie sei mit Reparationen hoch belastet und müsse einen weit größeren Teil ihrer Erträge für Löhne und Gehälter auswerfen als früher.

Aus all diesen Gründen sei eine Tarifierhöhung von 5 % als sehr nötig zu bezeichnen, jedoch für den Fortbestand der Reichsbahn unbedingt erforderlich. Die Industrie und der Handel haben sich ziemlich einmütig gegen die Tarifierhöhung gewandt und da eine Aussprache nicht erfolgte, war aus der Tagung nicht zu erkennen, inwieweit der Vorstoß des Herrn v. Siemens auf Gegenliebe gestoßen ist.

Für die Arbeiterschaft war der Vortrag des Herrn Tzagart über die Lage der deutschen Wirtschaft von Interesse. Der Redner befaßte sich zum überwiegenden Teile mit den sozialpolitischen Verhältnissen und hätte man mit Recht erwarten können, daß auf der Tagung der höchsten Spitzenorganisation des Unternehmertums etwas ganz besonderes herausgekommen wäre. Doch was hörte man statt dessen? Herr Tzagart klagte über die Schwierigkeiten, die sich in der Erfüllung der Aufgaben der deutschen Wirtschaft entgegenstellten. Hinsichtlich der Rendite habe das vergangene Jahr ein unbefriedigendes Bild gegeben. Dabei entschlüpfte dem Redner folgendes Geständnis: „Die Höhe der Dividende gibt nicht immer ein richtiges Bild, da zahlreiche Unternehmungen in früheren Jahren sich stille Reserven geschaffen haben, die noch nicht durch entsprechende Höhe des Aktienkapitals berücksichtigt sind. In solchem Falle wird die Dividende auf ein Aktienkapital gezahlt, das dem inneren Wert des Unternehmens nicht in voller Höhe entspricht.“ Wenn zahlreiche Unternehmungen in früheren Jahren sich stille Reserven schaffen konnten, dann kann doch die Lage der Wirtschaft nicht so schlimm gewesen sein. Dieser Teil der Rede steht mit den übrigen Ausführungen des Herrn Tzagart in einem großen Widerspruch, denn der Redner setzte sich nachher mit den sozialpolitischen Kämpfen auseinander, wobei er zu dem entgegengesetzten Resultat kam. Er wandte sich gegen die staatlichen Schlichtungsinstanzen, eine Redewendung, ohne die eine Unternehmerrrede von heute überhaupt nicht denkbar ist. Des weiteren wurde von dem Redner der Standpunkt vertreten, daß es in Deutschland besser sei, auf eine weitgehende Mechanisierung zu verzichten und dafür mehr Arbeiter zu beschäftigen, wenn nicht die Uebersteigerung der Lohnforderungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Rationalisierung immer erweitern würde.“ Das ist bekanntlich der Standpunkt der Schwerindustrie, der in der kurz gefaßten Formel gipfelt: mehr Arbeiter und geringere Löhne. Daß eine solche Wirtschaftspolitik durchaus entwicklungsfeindlich ist und weder mit den Interessen der breiten Volksmassen, noch mit der allgemeinen Wirtschaft übereinstimmt, dürfte klar sein.

Eine Entschließung bewegte sich in den gleichen Gedankengängen. Bemerkenswert ist davon nur, daß die Notwendigkeit der Verbesserung und Verbilligung der Produktion anerkannt wurde. Es zeugt von wenig Geist, wenn das Unternehmertum auch auf seinen größten Tagungen nur alte Leidenhüter hervorholt, und sich darauf beschränkt, diese im neuen Aufpuß der erstaukten Oeffentlichkeit vorzuführen. Also weder Wegweiser noch Bahnbrecher. Das Volk stellt sich unter Wirtschaftsführern etwas anderes vor als Wiederkäufer von Gedanken, die weder neu noch originell sind.

### Das Geschrei über die „hohen“ Löhne.

Der papierene Feldzug gegen die Lohnerhöhungen setzt sich mit aller Schärfe fort. Es wird alles Mögliche an Material herangeholt, um zu beweisen, daß die Lohnpolitik der Gewerkschaften zum Untergang der Wirtschaft führen müsse. Die gegenwärtige Wirtschaftslage in Deutschland wird so dargestellt, daß es nur eines leisen Anstoßes bedürfe, um die Grundneigung zur Stabilisierung vollständig über den Haufen zu werfen und eine tiefgehende Krise heraufzubeschwören. Das Lohnkonto wird als der alles überragende Faktor im Wirtschaftsleben hingestellt. Es ist die alte Methode Löhne lediglich als Unkosten in der Produktion hinzustellen. Daß Löhne auf der andern Seite aber auch Kaufkraft bedeuten und eine in sich gefestigte Wirtschaft sehr wesentlich zu unterstützen vermögen, wird kaum in Betracht

### Zur Charakterisierung des Meisterrechts.

(Historische Studie aus dem Jahre 1800. Quelle: Leipziger Ratsarchiv II. Sekt. G. 727.)  
Von Arno Kapp, Leipzig.

Am 6. März des Jahres 1800 schrieb der Zimmergeselle Gottfried Gling an den Leipziger Rat folgenden Brief:

„So schwer es mir auch fällt, Ew. Magnificenz . . . mit gegenwärtiger Vorstellung behelligen zu müssen, so wenig kann ich doch in einer mich und mein künftiges Fortkommen betreffenden Angelegenheit denselben überhoben bleiben.“

Da ich mich von Jugend auf der Zimmerprofession gewidmet habe und solche zeither mit möglichstem Eifer betrieben habe, auch seit 12 Jahren schon im praktischen Fache meine Kenntnisse gezeigt und viele wichtige Baue ausgeführt habe, wie ich solches durch Attestata der Bauherren belegen kann, künftigher aber die erlernte Profession als Meister alhier fortzusetzen entschlossen bin; So habe ich mich vor kurzem bey dem hiesigen Zimmer-Handwerke zu Gewinnung des Meisterrechts gemeldet, bin am 3. Februar a. c. „ins Stück getreten“, habe mein Meisterstück, welches in

1. Einem Dache mit einem 7-eckigten Thurme,
  2. einem verschobenen 4-eckigten Thurme und
  3. einer ovalen Treppe nebst einer Corinthischen Säule
- besteht, gefertigt und solches am 21. Februar a. c. dem hiesigen Zimmerhandwerke zur Unterfuchung und nach Befinden Approbation vorgelegt.

Ohngeachtet nun das Handwerk hier und da einige Ausstellungen an beregtem Meister „Stücke zu machen gewußt, welches ich mir auch, da kein Meister geboren wird, ganz gerne gelassen haben; So sind doch die mehresten nicht abgeneigt gewesen, mich zu Gewinnung des Meisterrechts zu admittieren (anzunehmen) und wegen der mir etwa zu Schulden gebrachten Fehler mich zu bestrafen; allein der Zimmermeister Friedrich (Senior) hat mein Meisterstück geradezu verworfen und meiner admittition zu Gewinnung des Meisterrechts widersprochen, ist auch nachgehends bey einer nochmaligen

Zusammenkunft des Handwerks dabei verblieben und hat die sonderbare Aeußerung dabei von sich hören lassen, daß, wenn nicht schon wieder ein Geselle zu Gewinnung des Meisterrechts sich gemeldet hätte, er nicht so streng in seinem Widerspruche gewesen seyn würde, und daß andere sich ein Beispiel daran nehmen möchten.

Nun kann aber ein solcher Widerspruch nicht vermögend seyn, mich mit meinem Besuche wegen Gewinnung des Meister-Rechts abzuweisen, da eines Theils Meister Friedrich selbst vor 26 Jahren sein Meisterstück, wie die Meister Riedel, Döring und Penzer noch bezeugen können, so schlecht gemacht, daß er sich deshalb mit dem Zimmer-Handwerke vergleichen mußten, andern Theils derselbe schon mehrmals besonders aber vor ohngefähr 12 Jahren Meister Endlichs Meisterstück einzig und allein verwerflich machen wollen, und drittens nur solche Punkte geladelt, welche in der praktischen Baukunst von der Willkühr eines jeden Meisters zeither abhängig gewesen. Nicht zu gedenken, daß diese Vorberereitung mir schon an die 170 Reichsthaler gekostet hat, und überhaupt keiner von sämtlichen Zimmer-Meistern, wie sie gegenwärtig alhier wohnen, daß sein Meisterstück untadelhaft gewesen und er ohne Strafe in das Handwerk als Meister aufgenommen worden, zu behaupten vermögend ist. Solchem nach hoffe ich keine Fehlbilte zu thun, wenn ich Ew. Magnif. . . geziemend ersuche:

Dieselben wollen dem Zimmer-Handwerke alhier, daß es mich ohne fernere Widerrede zur Gewinnung des Meisterrechts vorstellen und in ihre Innung aufnehmen, oder aber die Verweigerungs-Ursachen binnen 8 Tagen anzeigen sollte, baldmöglichst anzudeuten großgünstig geruhen.

An der Erfüllung dieses Besuchs zweifle ich um so weniger, da selbiges eben so gerecht als billig ist, und da ich unter diesen Umständen nicht geschehen lassen kann, daß ein anderer Geselle mir vorgezogen und zur Fertigung des Meisterstücks zugelassen werde. . .

Ich behalte mir übrigens bey fernerer Weigerung des Zimmerhandwerks, mich als Meister zu admittieren, die An-

führung mehrerer Gründe, besonders wider Meister Friedrichen ausdrücklich vor und beharre mit größter Hochachtung  
Ew. Magnif. . .

ganz gehorsamster

Gottfried Gling.“

Erst auf diese Beschwerde hin hielten es einige Obermeister und andere Meister für ihre Pflicht, dem Räte davon Mitteilung zu machen, daß in den von Gling gefertigten Meisterstücken beträchtliche Fehler seien. Der Rat aber verlangte vom Handwerke die Einreichung der Probestücke, die er seinerseits von seinem Baudirektor und dem Senator Etieglitz begutachten ließ.

Beide aber verlangten eine spezielle Angabe der gerügten Fehler von seiten des Handwerks. Dieses bat sich aber „zur Bewirkung der speziellen Angaben“ die beim Rat in Verwahrung liegenden Probestücke nochmals aus.

Am 8. April aber beschwerte sich der Geselle Gling, daß das Handwerk gar nicht daran denke, „speziellere Angaben“ zu machen. Am 3. Mai erschien der Advokat des Gesellen vor der Ratsstube und bat, „dem Zimmerhandwerke die bestimmte Anzeige der Ursachen, aus welchen sie Gling nicht zum Meisterrecht zulassen wollten, bey nachmahlfester Strafe aufzuerlegen“.

Der Rat resolvierte (Blatt 11 d. Akt.): „Das Handwerk hat binnen 3 Tagen bey fünf Thaler Strafe“ Bescheid zu geben.

Daraufhin erschien der Obermeister der Zimmererinnung Friedrich Wilhelm Huth vorm hohen Räte und gab die Erklärung ab, „daß es ihm und den übrigen Obermeistern nicht möglich sey, innerhalb drey Tagen die abgeforderte Erklärung abzugeben. Man brauche hierzu 14 Tage“.

Der Rat aber lehnte diese Forderung ab. Daraufhin mußte sich die Innung endlich zur Antwort bequemen. Sie bat den Rat, den Gesellen an Hand des Gutachtens „von der Unzulänglichkeit seiner Geschicklichkeit zu überzeugen. Man würde es sich aber auch gefallen lassen, das streifige Meisterstück von anderen unparteyischen unter-

gezogen. Es ist notwendig, sich gegen eine solche Irreführung zur Wehr zu setzen. Doch bevor dies geschieht, muß man einmal einen Ueberblick auf die Dinge an sich zu werfen versuchen. Wie liegen die Verhältnisse? Es ist richtig, daß in diesem Jahr die Gewerkschaften den energischen Versuch gemacht haben, die Löhne der Arbeiterschaft in die Höhe zu treiben. Jede Konjunkturperiode zeichnet sich darin aus, daß die Arbeiterschaft das Verlangen stellt, von den Mehreinnahmen der Industrie, des Handels und des Verkehrs einen genügenden Teil abzubekommen. Leider ist das in fast allen Perioden so gewesen, daß die Hand- und Kopparbeiter viel zu spät in den Genuß eines höheren Einkommens zu gelangen vermochten. Immer war es so, daß die Industrie Monate hindurch von einer guten Konjunktur bei niedrigen Löhnen zu profitieren vermochte. Auch in der jetzt noch anhaltenden Konjunkturperiode ist es nicht anders gewesen. Doch lassen wir einmal die Tatsachen sprechen. Der Konjunkturauftrieb begann im Frühjahr des verfloffenen Jahres. Mitte des Jahres 1927 war eine ausgesprochene Hochkonjunktur in fast allen Teilen der deutschen Wirtschaft zu verzeichnen. Wie haben sich nun die Löhne und Preise in der Zeit vom Juli 1927 bis März 1928 entwickelt? Ueber die Löhne unterrichtet nachstehende amtliche Aufstellung:

Taritmäßige Wochenlöhne im Reich gewogener Durchschnitt in RM.

1927	gelernte Arbeiter	ungelernte Arbeiter
Juli	49,18	36,70
August	49,19	36,64
September	49,02	36,63
Oktober	49,21	36,94
November	49,34	36,84
Dezember	49,43	37,01
1928		
Januar	49,82	37,43
Februar	49,07	37,00
März	49,16	37,08

Diese amtliche Statistik beweist keineswegs, daß der Lohnauftrieb für die Wirtschaft katastrophal, wie die Unternehmer und ihre Organe sich auszudrücken belieben, gewesen ist. Im Februar ist im Gegenteil ein Rückgang zu verzeichnen, der jedoch nicht eingetreten ist, weil die Statistik erweitert und auf eine andere Grundlage gestellt wurde. Wie haben sich demgegenüber die Preise entwickelt? Darüber gibt nachstehende Tabelle Aufschluß:

1927	Maschinen	Textilien	Schuhe	Produktionsmittel	Konsumgüter
Juli	135,9	167,5	135,5	130,0	160,7
August	136,1	170,1	137,1	130,3	162,0
September	136,3	175,3	140,3	130,6	165,8
Oktober	136,6	179,0	145,3	130,9	169,4
November	136,9	181,3	148,3	133,0	171,7
Dezember	138,0	177,1	150,6	133,6	172,2
1928					
Januar	138,4	177,2	154,1	134,4	172,5
Februar	139,5	177,2	160,7	135,4	172,9
März	139,9	177,1	160,9	135,9	173,4

Stellt man die beiden Aufstellungen gegenüber, so ist keineswegs zu bestreiten, daß die Preise stärker gestiegen sind als die Löhne. Es ist zuzugeben, daß in den Tariflöhnen die wirklichen Einkommensverhältnisse der Arbeiterschaft nicht zum Ausdruck kommen. Falsch ist die Meinung auf jeden Fall, daß der in vorstehender Tabelle zum Ausdruck gekommene Preisauftrieb lediglich auf die Lohnbewegung zurückzuführen sei. Nimmt man den amtlichen Großhandelsindex zur Unterlage, so betrug er insgesamt im Juli 1927 137,6 und im März dieses Jahres 138,5. Die Agrarstoffe erfuhr in jener Zeit eine Senkung von 137,5 auf 131,3. Die Rohstoffe und Halbwaren erhöhten sich von 132,2 auf 133,5 und die industriellen Fertigwaren von 147,1 auf 157,3. Als Gesamteindruck der amtlich miteinander in Vergleich gesetzten Zahlen dürfte doch wohl ein als sicher anzunehmen sein, nämlich, daß die Preissteigerung für Konsumgüter die Lohnerhöhung zum größten Teil aufgehoben haben.

Es ist in den wirtschaftlichen Auseinandersetzungen leider üblich geworden, an die Stelle wirklicher Tatsachen Schlagworte zu setzen. Ein bis zum Ueberdruß abgeleiertes Schlagwort war die Behauptung, daß die abgelassene Konjunkturperiode lediglich eine Mengenkonzunktur gewesen sei. Mengenkonzunktur wurde gleichgesetzt mit einer guten Geschäftslage ohne Gewinne. Daß dies nicht zutrifft, beweisen die Abschlüsse der Industrieunternehmen. Die Wahrheit dürfte aber sein, daß der Verdienst am einzelnen Produktionsstück klein, der Gesamtumsatz aber groß gewesen ist. Der so oft propagierte Geschäftsgrundlag: großer Umsatz, kleiner Nutzen hätte sich also im Wirtschaftsleben weitgehend durchgesetzt. Die Wirtschaft insgesamt hätte also eine Gesundung erfahren. Ein in gleicher Weise unhaltbares Schlagwort ist die Behauptung, daß der Geschäftszug durch den Lohnauftrieb vernichtet werden könnte. Abgesehen davon, daß diese Behauptung gar nicht stimmt, sind wir nach wie vor der Meinung, daß es mit der Konjunktur längst anders ausdane würde, wenn sie nicht durch höhere Verdienste und damit gesteigerter Kaufkraft gestützt worden wäre. Die Arbeiterschaft ist heute wirtschaftlich so geschult, daß sie sich nicht durch Schlagworte hinteres Licht führen läßt! Eine spätere Zeit wird den Beweis erbringen, wo der Weiblick in jenen Zeiten harter Auseinandersetzungen zwischen Kapital und Arbeit zu suchen war.

### Die Betriebsräte im Aufsichtsrat.

#### Untersuchungen durch den Enquete-Ausschuß.

Der Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft (Enquete-Ausschuß) hat ausgedehnte Verhandlungen gepflogen über die allgemeine Gestaltung der deutschen Wirtschaft und über die Wandlungen, die sich in letzter Zeit in den wirtschaftlichen Organisationsformen bemerkbar gemacht haben. Ueber diese Tätigkeit ist jetzt ein Bericht erschienen. Dieser bringt umfangreiches Material über das Problem der Aktiengesellschaften, die Aufgaben des Vorstandes, des Aufsichtsrates usw. Im Rahmen dieser Untersuchungen befindet sich auch ein Kapitel, betitelt: „Sondervernehmungen über den Einfluß des Eintritts der Betriebsräte in die Aufsichtsräte. Es sind dort zuerst Unternehmer und Aufsichtsratsmitglieder über diese Frage vernommen worden und anschließend daran sind auch einige Betriebsräte gefragt worden, um über ihre Wirksamkeit in den Aufsichtsräten Auskunft zu geben. Dabei kamen interessante Einblicke über dieses für die Gewerkschaftsbewegung so wichtige Problem zustande. Versuchen wir, einen Gesamtüberblick zu geben.“

#### Was die Unternehmer sagen.

Soweit die Unternehmer und Aufsichtsratsmitglieder in Frage kommen, haben diese nach ihrer Meinung bisher sehr wenig von der Tätigkeit der Betriebsräte im Aufsichtsrat wahrgenommen. Hören wir einige Aussprüche. Geheimrat Louis Hagen, der ungefähr 60 Aktiengesellschaften als Aufsichtsratsmitglied angehört, ließ sich unter anderem folgendermaßen aus: „Die Mitwirkung der Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat macht sich vor allem nach der Richtung hin bemerkbar, daß sie, wenn sie überhaupt jemals das Wort nehmen, versuchen, für sich respektive für Arbeiter und Angestellte im allgemeinen etwas zu erreichen. . . . Sonst habe ich im Laufe der Jahre niemals etwas Auffallendes von ihnen gesehen.“ Auf die Frage des Vorsitzenden, ob sich die Betriebsräte über betriebliche Fragen oder solche der Bilanz usw. geäußert hätten, sagt Hagen: „Meiner Meinung nach so gut wie gar nicht. Sie stören aber nicht, so daß ich an dieser Einrichtung nichts ändern würde.“ Bekanntlich sind nach der Errichtung der Betriebsräte im Aufsichtsrat vielfach Ausschüsse und Kommissionen gewählt worden, in denen Fragen behandelt werden, die früher zur Aufgabe des gesamten Aufsichtsrates gehörten und heute diesen entzogen sind. Die Frage des Vorsitzenden, ob dies auf die Hinzuziehung von Arbeitervertretern zurückzuführen sei, beantwortet der obige Sachverständige mit folgenden Worten: „Insofern, als man

in einer Reihe von Fällen das Engagement von Vorstandsmitgliedern dem Präsidenten übertragen hat, um diese Dinge nicht vor dem gesamten Aufsichtsrat, in dem die Betriebsräte auch sind, besprechen zu müssen. . . . Daß das eine Beschränkung für manches Mitglied des Aufsichtsrates bedeutet, ist keine Frage. Es handelt sich in der Tat um eine Beeinträchtigung der Aktivität der Aufsichtsratsmitglieder. Aber, wie gesagt, solche Dinge lassen sich in Gegenwart der Betriebsräte nicht verhandeln, weil dann Vergleiche gezogen werden, die unmöglich sind.“

Der Sachverständige Dr. Schlüter (Bankdirektor) bemerkt unter anderem folgendes: „Die Betriebsräte nehmen im Aufsichtsrat meist das Wort zu den paar Punkten, wo es sich um Arbeiterfragen, um die Arbeitszeit, um die Löhne und um die Wohlfahrtsleistungen handelt. Im übrigen haben die Herren, die oft sehr intelligent und redigewandt sind, nicht die nötigen Erfahrungen und Kenntnisse, um zu den einzelnen Fragen Stellung zu nehmen.“ Auch Dr. Schlüter gibt zu, daß man bestimmte Sachen dem Gesamtaufsichtsrat entzogen hat und sie in Kommissionen erledigt. Der Sachverständige Justizrat Dr. Pinner bemerkt hierzu, daß das Reichsgericht es für zulässig erklärt hat, Ausschüsse des Aufsichtsrates zu bilden, ohne in diese Ausschüsse Betriebsratsmitglieder hineinzuwählen. (!) Auch andere Sachverständige bestätigen, daß durch alle möglichen Winkelzüge versucht wird, die Betriebsräte von wichtigen Fragen auszuschalten. Herr v. Siemens, der Leiter des großen Siemens-Konzerns, bestätigt, daß die Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat sich sehr lebhaft an der Debatte beteiligen und er fügt hinzu: „Mit dem einen Betriebsrat, der ein kluger und famoser Mensch ist, gibt es auch schon einmal wirtschaftliche Debatten. Beide Betriebsratsmitglieder bringen eventuell Wünsche vor. Aber wenn sie wirkliche Wünsche haben, kommen sie gewöhnlich zu mir.“ Sehr charakteristisch ist noch eine Äußerung des Sachverständigen Dr. Raschig: „Die Betriebsräte schweigen vollkommen still, sie fragen nicht, sie treten nicht hervor. Der Einfluß ist meines Erachtens gleich Null.“

Wenn auch eine Reihe Unternehmer, Generaldirektoren und Aufsichtsratskönige sich über die Bedeutung der Betriebsräte im Aufsichtsrat nicht sehr lobend ausgesprochen haben, so bestätigen sie aber indirekt, daß man Angst vor ihnen hat und die Aufsichtsräte entsprechend umstellte. Dadurch wird eklatant bewiesen, wie wichtig die Vertretung der Arbeiterschaft im Aufsichtsrat ist. Aus den Äußerungen der Sachverständigen ging aber ein klar hervor, daß sie sich vor dem Augenblick fürchten, wo die Betriebsräte in der Lage sind, in das Wirtschaftsgetriebe überhaupt Einblick zu nehmen.

#### Die Betriebsräte über ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat.

Es ist natürlich von Interesse, welche Wahrnehmungen die Betriebsräte selbst gemacht haben. Aus den Äußerungen der vernommenen Betriebsräte haben wir folgendes hervor: Der Vertreter der Arbeiterschaft der Siemensbetriebe im Aufsichtsrat macht längere Ausführungen über seine Erfahrungen und erklärt, daß die sozialpolitischen Fragen naturgemäß im Vordergrund stehen. „Die rein kommerziellen Fragen des Unternehmens mußten für die Betriebsratsvertreter im Aufsichtsrat schon deswegen zunächst in den Hintergrund treten, weil wohl nur die wenigsten Betriebsratsmitglieder, die neu zu einer Aufsichtsratsfähigkeit kamen, so eingebildet und vermessenen waren, anzunehmen, daß sie in der Lage wären, besondere Vorschläge für die Entwicklung eines modernen Großbetriebes durchsetzen zu können. Trotzdem haben sich die Betriebsratsmitglieder auch mit diesen Fragen beschäftigt, wenn sie durch ihre Wahl längere Zeit einem Aufsichtsrat angehört haben. . . . Der geringere oder stärkere Einfluß wird zweifellos immer von der persönlichen Tätigkeit der Betriebsratsmitglieder abhängen und vor allen Dingen von der Tatsache, wie weit es ihnen gelingt, sich durch Verbindungen innerhalb einer Gesellschaft die Kenntnis der Geschäftsverhältnisse zu verschaffen.“ Ueber die Methoden, wie die Aufsichtsratsitzungen abgehalten werden, äußert sich ein Betriebsratsmitglied einer chemischen Fabrik folgendermaßen: „Die Sitzungen sind außerordentlich kurz

suchen zu lassen, jedoch mit der gehorsamsten Bitte, hierzu keinen bloßen Architect zu wählen, sondern ein Zimmerhandwerk einer anderen Stadt, denn ein Architect könne zwar ein guter Baumeister seyn, sey aber deshalb immer nicht ein guter Zimmermann, obwohl nicht zu läugnen ist, daß ein Architect einige Kenntnisse der Zimmermannskunst haben müsse, jedoch könnten solche wohl nur oberflächlich seyn. . . .“

Der Rat aber entschied, daß Glinz für die Fehler mit einer Geldbuße von zwei Talern zu bestrafen sei. Die Innung aber habe ihn als Meister aufzunehmen. Dagegen erhob die Innung nun Einspruch und forderte die Entscheidung des Kurfürsten an.

Der Rat schrieb in seiner Eingabe (Blatt 25) an den Kurfürsten, „daß man in Versuchung gesetzt sey, zu glauben, daß in dieser ganzen Angelegenheit die gerühmte Unparteilichkeit eben nicht beim Handwerke vorgewaltet haben dürfte.“

Der Kurfürst entschied unterm 25. August des Jahres (Blatt 26) 1800, daß dem Zimmergesellen Glinz das Meistertum erteilt werden solle.

Die Innung aber blieb taub, so daß der Rat sie unterm 7. Oktober „zur Befolgung des höchsten Reskripts bey S. Thaler Strafe mit Einräumung einer 14 tägigen Frist“ aufforderte. Die Innung blieb weiter taub. Erst eine höhere Strafandrohung machte sie sprechen. Sie verlangte nochmals die Entscheidung des Kurfürsten.

Der Rat aber schrieb gleichzeitig an die Regierung: „Uns ist zwar unbekannt, welcher Gründe sich das Zimmerhandwerk zur Unterstützung seiner Weigerung in der angebl. bey Ew. Churf. Durchl. unmittelbar eingereichten Vorstellung bedient haben mag, auch sei es auffallend, daß die Innung einer genauen Auseinandersetzung der für unverzeihlich ausgegebenen Fehler des Glinzischen Probestückes ausgewichen sey.“

Der Kurfürst entschied unterm 13. Februar 1801, daß die Innung mit ihrer Appellation abzuweisen sei.

Am 16. April desselben Jahres, also noch über Jahresfrist, erschien dann der Zimmerobermeister Johann Tobias Penzer auf der Ratsstube und zeigte an, daß Glinz am morgenden Tage zwecks Erlangung des Bürgerrechtes von der Innung dem Räte vorgestellt werden würde. Der Geselle war also Meister geworden — und seine Zähigkeit hatte gesiegt. — Das beweist, daß die Zimmergesellen auch schon in älterer Zeit es verstanden, ihren Kopf zu behaupten.

### Auch anno dazumal schon — !

(Quelle: Leipziger Ratsarchiv Titl. LXIV/392 Vol. 1.)

Historische Studie von Arno Kapp, Leipzig.

Am Nachmittage des 23. August 1831 besichtigte die Leipziger Baudeputation unter Vorsitz des Stadtrats Müller die Kaserne in der Pleißenburg, da „wegen angezeigter Defekte“ sich eine Lokalbeschäftigung nötig machte. Man war sich darüber einig geworden, daß umfangreiche Reparaturen vorgenommen werden müßten. Die Kommission ging daher anschließend an die Besichtigung nach dem Ratsbauhofe am Sperlingsberge (heutige Universitätsstraße), „um das erforderliche Material aufzusuchen“. Es war gegen 5 Uhr nachmittags.

Zur Kommission gehörte auch der Zimmerobermeister Gottfried Walter Friedrich. Als man den Bauhof wieder verlassen wollte, wurde die Kommission plötzlich von den auf dem Zimmerhofe beschäftigten Gesellen umringt und eingeschlossen. Einer aber von ihnen, der Zimmergeselle Erler, trat in den Ring und sagte mit barscher, drohender Stimme: „Hören Sie, Meister Friedrich! Wie können Sie sich unterstehen und sagen, daß sich die Zimmergesellen hier im Bauhofe der Faulheit und dem Müßiggange ergeben, da wir doch alle jederzeit unsere Schuldigkeit getan haben?“ Der Meister stellte diese Äußerung in Abrede, worauf der Geselle antwortete: „Herr Baudirektor Gutebrück hat uns hier laut und

öffentlich versichert, daß Sie jene Worte sogar auf dem Rathaus gesagt haben, und da der Herr Baudirektor solches gesagt, so muß es wohl wahr sein! Wir alle wollen jetzt hier von Ihnen wissen, wie und warum Sie solches gesagt haben.“

Meister Friedrich aber beteuerte seine Unschuld und sagte zu den Gesellen, daß der Herr Baudirektor sie belogen habe. Erst auf das Eingreifen des Stadtrats Thieme ließen sich die mit Recht empörten Gesellen beruhigen. Meister Friedrich aber verlangte vom Rat — Bestrafung der Gesellen.

Erler, vor den Rat zitiert, hielt seine Behauptungen aufrecht und berief sich auf seine Mitgesellen. Der Rat aber hatte kein Interesse, diese ebenfalls zu hören. Einige Wochen später, am 15. Februar, wurde der Herr Baudirektor zur Sache vernommen, der inzwischen Zeit gebabt hatte, sich seine Worte reiflich zu überlegen. Er gab folgendes zu Protokoll: „Es sey nicht an dem, daß Meister Friedrich dieses oder dem etwas ähnliches zu ihm geäußert habe. . . . er habe nur gesagt: Hört, Ihr Leute, thut mir den Gefallen und seyd fleißig; denn es ist von Euch gesagt worden, daß Ihr nachlässig in Eurer Arbeit wäret.“ Der Rat vernimmt dann noch als Zeugen am 19. September den Aufscher des Ratsbauhofes, den Zimmergesellen Theile, der nichts gehört haben wollte. Er stand ja im Dienste des Rates und wollte später einmal Ratszimmermeister werden.

Unser Geselle Erler aber blieb der Sündenbock. Er wurde am 30. November wegen „Hervorrufung eines Erzesses“ mit einer Strafe von 4 Tagen Gefängnis belegt. Erler aber appellierte gegen diese Bestrafung, „weil er nicht wisse, wie er zu dieser Strafe gekommen“. Er hinterlegte bis zum Austrag der Sache einftweilen 4 Taler an Kosten. Der Rat aber zog es vor, die Akten über diesen Fall zu schließen. Ob er die Aussagen der Gesellen vor dem Berufungsgericht gefürchtet, vertrat uns die Dokumente nicht.

und gehen sehr schematisch vor sich. Selbst die Aufsichtsratsmitglieder haben selten Gelegenheit, das Wort zu ergreifen. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, die Beschlüsse werden vorgelesen, vorgelesen und anschließend daran heißt es gleich: Widerspruch erhebt sich nicht, die Sache ist genehmigt. Will ein Mitglied sich zum Wort melden, dann heißt es, die Debatte ist geschlossen.

Uebereinstimmend haben die Betriebsräte vor dem Enquete-Ausschuß erklärt, daß die Vertretung der Arbeiter in der Aufsichtsrat sehr wichtig ist, weil nur so wichtige Informationen zu erlangen gewesen seien. Bezeichnenderweise hat das kommunistische Mitglied des Enquete-Ausschuß, Koenen, durch Fragen immer wieder selbststellen versucht, ob die Betriebsratsmitglieder nicht in ihrer Eigenschaft als Betriebsräte zu den gleichen Resultaten hätten kommen können. Von jedem der Befragten wurde dies verneint. Sehr interessant ist die Meinung eines Betriebsrats, die vielleicht den Schlüssel zu der ganzen Frage bildet: „Es ist selbstverständlich, daß man sich erst auf den Boden setzen muß. Wenn jemand längere Zeit im Aufsichtsrat ist, kann er nach meiner Meinung da auch praktische Arbeit leisten. Aber da krank es gerade bei unsern eigenen Kollegen, daß es nicht danach geht, ob man sich dazu eignet. Da kommen gerade die Freunde von Herrn Koenen, die uns da Schwierigkeiten machen. Wenn man sich sagen muß: du gehst da nur einmal hin und das nächste Mal nicht wieder, dann ist ja alle Zeit, die man auf das Studium der Dinge verwendet, verloren.“

**Welche Schlüsse sind zu ziehen?**

Die Aussagen vor dem Enquete-Ausschuß beweisen der Öffentlichkeit, daß die Unternehmungen vielfach dazu übergegangen sind, der Kontrolle durch die Betriebsräte auszuweichen. Man erledigt das Wichtigste einfach in Kommissionen, in denen die Betriebsräte nicht zugelassen sind. Damit wird das, was der Gesetzgeber eigentlich wollte, einfach vereitelt. Notwendig wäre also eine Fassung des Gesetzes, bei der dies ausgeschlossen ist. Der Weg zur demokratischen Kontrolle der Betriebe ist also erst noch zu gehen. Niemand wird im Ernst annehmen haben, daß sich die beschränkte Zahl von Arbeitervertretern, wie sie das Gesetz vorsieht, allgemein würde durchsetzen können. Das Gesetz ist nur ein Anfangsversuch und diesen möchte das Unternehmertum am besten unwirksam machen. Wir wissen, in den Aktienunternehmungen hat bisher nur derjenige Einfluß und Macht, der als Geldgeber auftreten kann. Selbst mit den kleinen Aktionären wird arg umgesprungen, wie das Sitzzugstempo, das zumeist in den Generalversammlungen zur Anwendung kommt, deutlich zeigt. Es steckt sicher sehr viel Eigendünkel darin, wenn man den Betriebsräten den Vorwurf macht, es gingen ihnen die nötigen Erfahrungen ab. Solche Vorwürfe sehen gerade denjenigen schlecht an, die zuerst alle Winkelzüge benutzen, um die Betriebsräte von dem nötigen Einblick auszuschalten.

Um eine zweckmäßige Wirtschaftskontrolle herzustellen, wird die Gesetzgebung erst noch manche Lücke auszufüllen haben. Damit soll aber die Position, die bisher erreicht ist, nicht als unzweckmäßig oder gar unnütz bezeichnet werden. Der weitere Ausbau des Gesetzes muß gefordert werden. Bis dahin müssen aber überall Betriebsräte in die Aufsichtsräte hinein, um die bestehenden Beschlüsse, so gut es geht, auch auszuführen. Selbstverständlich, daß rührige und befähigte Kameraden an die betreffenden Posten gestellt werden müssen und daß durch die Gewerkschaften Bildungseinrichtungen gefördert werden müssen, an denen sich die Betriebsräte ihr praktisches Wissen, besonders auf wirtschaftlichem Gebiet, bereichern können.

**Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten.**

Dem Bericht des Vorstandes, der in der vierten ordentlichen Generalversammlung am 18. April im Berliner Gewerkschaftshaus erstattet wurde, entnehmen wir:

Das Berichtsjahr 1927 wird fast durchweg als ein Jahr kräftigen Aufstiegs in der wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands angesprochen. In der Tat muß man anerkennen, daß recht beachtliche Fortschritte erzielt worden sind; man vergegenwärtigt sich nur die nicht unbeträchtliche und — was mehr besagen will — fast stetige Steigerung der Warenerzeugung und des Warenverkehrs, den — im Jahresdurchschnitt gesehen — erheblichen Rückgang der Arbeitslosigkeit, die erfreuliche heimische Kapitalbildung, wie sie sich nicht nur im Anwachen der Sparguthaben, sondern auch in dem Wiedererstarken der Mittel der sozialen und privaten Versicherungsinstitute und aller sonstigen auf zwangsmäßige oder freiwillige Beitragsleistung gestellten Organisationen ausprägt.

Wenn wir danach mit Befriedigung ein Vorwärtsschreiten feststellen, so sind wir uns doch klar, daß noch eine ganze Reihe schwerwiegender Probleme der Lösung harret. Das eine, die Herstellung der Harmonie zwischen Kapitalbedarf und Kapitalbildung beziehungsweise deren Ergänzung durch Kapitaleinwanderung, steht im Zusammenhang mit der Politik der Beratungsstelle seit Mitte des Jahres 1927 im Vordergrund öffentlicher Diskussion. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, an dieser Stelle eingehender uns mit diesem Fragenkomplex auseinanderzusetzen, jedoch soviel mag immerhin gesagt sein, daß wir, entsprechend unserer ganzen Einstellung, durchaus eine staatliche Einflussnahme auf die Auslandsverschuldung und ihr Ausmaß für nützlich, ja für unumgänglich halten, daß wir aber die bisherige praktische Durchführung keineswegs als zweckentsprechend ansehen können.

Die Aufgabe der Kontrollinstanzen liegt unseres Erachtens in einer wirtschaftlich wirkenden Auswahl und Verteilung, keineswegs aber in einer rigorosen Drosselung der Auslandskredite. Sicherlich wird die Produktivität des Verwendungszweckes der hereinzunehmenden Gelder das Kriterium für die Zulassung sein müssen. Jedoch darf das nicht, wie es heute geschieht, eine Ueberpflanzung erfahren, die tatsächlich zu einer Drosselung führt. Im übrigen scheint uns vor allem ein grundlegender Fehler vorzuliegen, indem man die staatliche Kontrolle auf das Teilgebiet der Kreditbeanpruchung durch die öffentliche Hand beschränkt hat. Man hätte sich, gestützt auf die reichlichen Erfahrungen mit früheren Teilbewirtschaftungen und Teilregelungen,

auch ohne den klar zutage liegenden Beweis durch zahlreiche Einzelfälle, sagen können, daß die Beschränkung notwendigerweise zu Umgehungen führen müßte. Eine grundlegende Reorganisation dürfte daher unvermeidlich sein, wenn überhaupt der erstrebte Erfolg sichergestellt werden soll.

Wichtiger noch als diese Frage, und doch — wie uns scheint — allzuwenig beachtet, ist das Problem wirklich produktiver Ausnutzung aller verfügbaren Wirtschaftskräfte. Uns will dünken, daß die am Wirtschaftsprüfungsbeteiligten Kreise durchweg allem andern das Bestreben nach Beschäftigung an sich voranstellen und darüber die für die Gesamtentwicklung weit bedeutungsvollere Frage des Wie und Wo außer acht zu lassen. Betriebs-, Berufs- und Einzelgeizismus hindert immer wieder die gerade hier unumgängliche Auslese.

Schwer lastet zur Zeit auf der deutschen Volkswirtschaft die ernste Krise der Landwirtschaft. Die Ueberzeugung von der Notwendigkeit einer gesunden Fundierung gerade dieses Wirtschaftszweiges ist heute wohl Gemeingut. Nur über die einzuschlagenden Wege herrscht keine Uebereinstimmung. Uns scheint, daß man sich von der überkommenen Auffassung einer Stützung der Landwirtschaft schlechthin auf Kosten der Allgemeinheit freimachen und die Bahn für eine natürliche Auslese der innerlich gesunden und Ausmerzungen der im Kern erkrankten Betriebe ebnen muß, ein Vorgang, der bei allen sonstigen Wirtschaftszweigen stets als Selbstverständlichkeit angesehen worden ist. Wenn die im Gange befindliche Reorganisation des staatlichen Kreditwesens auf diesem Gebiet dazu führen sollte, so wird die Landwirtschaft selbst, aber auch die Gesamtwirtschaft nur Vorteil davon haben können.

Weit entfernt von einer befriedigenden Lösung ist auch heute noch das Problem der Wohnungsbeschaffung. Wir wissen uns frei von einer Unterstützung von Bestrebungen, die auf einen unserer Wirtschaftslage nicht Rechnung tragenden Wohnungslufus hinielen sollten. Wir empfinden aber schwer die ungeheure Bedrohung der Volksgeundheit und damit der Arbeitskraft durch die derzeitigen Zustände, vor allem das großstädtische Wohnungselend. Daß die bisherigen Maßnahmen der staatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen nicht zuletzt wohl wegen des Fehlens der unumgänglichen Einheitslichkeit in der Beurteilung der Notwendigkeiten und in der Wahl der Mittel Entscheidendes nicht erreicht haben, wird allenthalben anerkannt. Dabei ist gerade hier eine schnelle durchgreifende Lösung unabweisliches Gebot. Man wird erwarten dürfen, daß der lange und immer wieder von fast allen Seiten ausgesprochene Wille zur Hilfe sich endlich in tatkräftige, praktische Arbeit umsetzt. Wir an unserm Teil sind bemüht, soweit es unsere Kräfte erlauben, mitzuarbeiten, und wir freuen uns, feststellen zu können, daß es uns in relativ kurzer Zeit möglich war, durch Hergabe aufgesicherter Bauzwischenkredite die Errichtung von rund 4000 Wohnungen zu ermöglichen. Wir glauben damit der Volkswirtschaft einen guten Dienst erwiesen zu haben und sind entschlossen, auch in Zukunft auf diesem Wege fortzuschreiten.

Wenn wir uns damit der Betrachtung der speziellen Verhältnisse unseres Instituts zuwenden, so dürfen wir mit Genugtuung darauf hinweisen, daß auch das abgelaufene Geschäftsjahr eine sehr erhebliche Steigerung unseres Einlagenbestandes gebracht hat. Gegenüber rund 36 Millionen bei Beginn des Jahres können wir am 31. Dezember 1927 rund 79 Millionen ausweisen. Entsprechend dieser Einlagenzunahme ist auch eine wesentliche Erhöhung des Umsatzes eingetreten, der sich für das abgelaufene Jahr auf 1,35 Milliarden beläuft.

Für die Verwendung der uns anvertrauten Gelder haben wir in dem Berichtsjahr wieder die bis dahin befolgten Grundsätze beobachtet: Konsumgenossenschaften, soziale Bau- und Siedlungsgesellschaften, soziale Versicherungsanstalten und andere Wirtschaftsunternehmungen der Arbeitnehmerschaft ebenso wie staatliche und kommunale Stellen waren in der Hauptsache unsere Kreditnehmer.

In sehr erheblichem Umfange konnten wir trotz der Ungunst der Zeiten uns im Placierungsgeschäft der festverzinslichen Anlagen betätigen, während das übrige Börsengeschäft auch im abgelaufenen Geschäftsjahr von uns nur mit Zurückhaltung betrieben wurde.

Die Entwicklung unserer Sparkassenabteilung ist im Jahre 1927 durchaus günstig verlaufen, so daß heute bereits dieser Zweig als eine wesentliche Stütze unseres Instituts angesprochen werden kann.

Die ständige Erweiterung unserer Revisions- und Treuhandabteilung hat uns Veranlassung gegeben, im Herbst des Jahres 1927 eine selbständige Gesellschaft zu gründen, die unter dem Namen „Gesellschaft für Vermögensverwaltung und -verwaltung (Treuhand und Revision) mit beschränkter Haftung“ die Aufgaben der bisherigen Treuhandabteilung übernommen hat und in entsprechend vergrößertem Ausmaß weiter wahrnimmt.

Zu den Filialen Hamburg und Breslau sind im Laufe des Berichtsjahrs Frankfurt a. M., Dresden und Bremen neu hinzugekommen. Die Entwicklung aller dieser Zweiginstitutionen ist durchaus befriedigend und für die Zukunft vielversprechend. Auch unser Zahlstellennetz hat einen weiteren Ausbau erfahren. Die Erfassung der Gelder der uns nahestehenden Kreise konnte damit weiter gefördert werden.

Zu der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung möchten wir darauf hinweisen, daß auch in diesem Jahr unter dem Posten „Eigene Effekten“ ein sehr erheblicher Teil festverzinslicher und mündelsicherer Papiere sich befindet, während der Rest aus andern börsengängigen Wertpapieren besteht. Die Bewertung ist in der üblichen Weise vorsichtig erfolgt.

Auch im abgelaufenen Jahr sind die recht erheblichen Aufwendungen für Neuanschaffungen von Maschinen sowie für Einrichtung, besonders der Filialen, auf 1 M abgeschrieben worden.

Die Verteilung des ausgewiesenen Reingewinns von 903 875,36 M vollzog sich auf folgender Basis: 1. Gesetzlicher Reservefonds 300 000 M., 2. Spezialreservefonds 150 000 M., 3. Ausschüttung einer zehnprozentigen Dividende 400 000 M., 4. Auf neue Rechnung vorzutragender Rest 53 875,36 M.

Die bisherige Entwicklung im laufenden Geschäftsjahr berechtigt zu der Hoffnung, daß auch beim nächsten Jahresabschluss ein günstiges Ergebnis ausgewiesen werden kann.

**Internationale Nachrichten. Aufstieg der österreichischen Gewerkschaftsbewegung.**

Die österreichische Gewerkschaftsbewegung, die durch den Krieg und die speziell für Oesterreich fast unüberwindlichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Nachkriegszeit vielleicht härter getroffen wurde als die Arbeiterbewegung irgendeines anderen Landes, kann wieder aufsteigende Mitgliederzahlen melden! Kaum haben sich die ersten Anzeichen dafür eingestellt, dass sich Oesterreich dank des zähen Festhaltens seiner geeinten Arbeiterbewegung an einer Politik des systematischen Aufbaues und der Vernunft zu erholen beginnt, und schon beginnen sich die Arbeiter wieder in grösseren Zahlen den Gewerkschaften anzuschliessen: Sie geben damit der grossen Bewunderung praktischen Ausdruck, die die Proletarier aller Länder für die österreichischen Arbeiter und ihr Werk haben!

Ueber den Umfang der Mitgliederzunahme sagt die Wiener „Arbeiterzeitung“ u. a.:

Die Gewerkschaftskommission berechnet alljährlich die Zahl der sogenannten Vollzahler, indem sie die bei ihr eingelangten Beiträge durch die Zahl der Wochen des Jahres dividiert. In Wirklichkeit ist der Mitgliederstand der freien Gewerkschaften viel grösser, weil das Heer der arbeitslosen Gewerkschaftsmitglieder keine Beiträge entrichtet und weil die Tausende Saisonarbeiter nur während eines Teiles des Jahres Beiträge zahlen. Der Stand der Vollzahler, der nur ein unvollständiges Bild des Mitgliederstandes der Gewerkschaften gibt, betrug: 1919: 378 381; 1920: 777 585; 1921: 641 659; 1922: 850 394; 1923: 714 115; 1924: 687 376; 1925: 642 334; 1926: 595 241; 1927: 603 481.

Dabei liegt bisher nur der vorläufige Bericht der Gewerkschaftskommission vor: Die ihr angeschlossenen Zentralverbände haben während des ganzen Jahres um 8240 Beiträge mehr an die Kommission abgeführt als 1926. In Wirklichkeit ist der Zuwachs viel größer: nach den bisherigen Berechnungen, die die Gewerkschaftskommission für ihren endgültigen, auf genauen Zahlenangaben über die Mitgliederbewegung aufgebauten Bericht aufgestellt hat, ergibt sich, dass die österreichischen Gewerkschaften etwa zwanzig- bis dreissigtausend neue Mitglieder gewonnen haben, wobei sich dieser Zuwachs hauptsächlich auf das zweite Halbjahr 1927 konzentriert.

**Verbandsnachrichten.**

**Bekanntmachungen des Zentralverbandes.**

**Kassengeschäftliches.**

Die nachfolgenden Zahlstellen haben für das 1. Quartal 1928 keine Abrechnung und kein Formular über die Mitgliederbewegung eingefandt; von den mit einem Stern (\*) versehenen Zahlstellen fehlt nur das Formular über die Mitgliederbewegung:

- Gau Schlesien: \*Brieg, Freiban, \*Rauden, Reichenstein.
- Gau Pommern: \*Bergen a. Rügen, Schivelbein, \*Schlochau, Wolgast.
- Gau Brandenburg: Beelitz, Crossen, \*Liebenwalde.
- Gau Ostfachsen und Niederschlesien: \*Lahn, \*Weißwasser.
- Gau Provinz Sachsen und Anhalt: \*Annanburg, \*Alschersleben, Blankenburg a. Harz, \*Derenburg, \*Quedlinburg, \*Zahna.
- Gau Freistaat Sachsen und Regierungsbezirk Merseburg: \*Brandis, \*Frankenberg, \*Torgau, Weida.
- Gau Schleswig-Holstein und Oldenburg: \*Barmstedt, Drochtersen, \*Echde, Heide, Lüßenburg, Rostenburg i. Hann., Salzhäusen, Sulingen, Tostedt, Wesselburen, \*Winsen a. d. Luhe.
- Gau Hannover: \*Fallerleben, \*Göttingen.
- Gau Thüringen: \*Ilmenau, \*Königssee, Kranichfeld, \*Langensalza, \*Meiningen, \*Bacha, Waltershausen.
- Gau Nord-Bayern: \*Regensburg.
- Gau Süd-Bayern: \*Lauten, Weilheim i. Bayern.
- Gau Hessen und Hessen-Raffau: Alsbach, \*Kreuznach, Lollar, Marburg, \*Sand, \*Schenklengsfeld, Weilburg, Wiesbaden, Wildungen.
- Gau Württemberg: Ebingen, Omünd (Schwäb.), Kirchheim u. Teck, \*Nürtingen, \*Schwenningen, Tullingen, Wangen.
- Gau Rheinland-Westfalen: \*Andernach, Nordhorn, Rheine, Solingen.

Adolf Römer, Kassierer.

**Der Lehrvertrag im Baugewerbe ein Arbeitsvertrag.**

Von dem in Nummer 18 des „Zimmerer“ veröffentlichten Urteil des Reichsarbeitsgerichts haben wir Sonderdrucke herstellen lassen, die wir unsern Kameraden, sofern sie ähnliche Klagefälle vor den Arbeitsgerichten zu vertreten haben, zur Verfügung stellen. Die Sonderdrucke können bei den zuständigen Gauleitern abgefordert werden.

Der Zentralvorstand.

**Berichte aus den Zahlstellen.**

Bremen. Aus Anlaß wichtiger Beschlusssatzung, sagte am 21. April unsere Zahlstellenversammlung. Bevor in die Tagesordnung eingetreten wird, verliest der Vorsitzende, Kamerad Caspar, die Präsenzliste, die die Anwesenheit von 34 Delegierten und somit die Beschlussfähigkeit der Versammlung ergibt. Es wird dann in den ersten Punkt der Tagesordnung eingetreten. Kamerad Caspar führt dazu aus, daß eine Wiederholung der ganzen Materie wohl nicht mehr nötig sei, da schon in der letzten Mitgliederversammlung ausführlich darüber berichtet worden ist. Die Entscheidungen des Haupttarifamts sind, nach den Bestimmungen des Reichs-

tarifs, für uns bindend. Bemerkenswert war bei den Verhandlungen der ablehnende Standpunkt der Unternehmer, die eigens dazu einige Scharfmacher nach Berlin entsandten. Von unserer Seite wurde auf die ungenügenden Zugeständnisse des Tarifamtspruchs verwiesen. Die Ablehnung des Tarifamtspruchs in den Bezirken durch unsere Kameraden, sei ein Beweis, daß wir faktisch richtig handelten. Die Entscheidung des Haupttarifamts bringt uns keine Verbesserung, es kann aber gesagt werden, daß wir im Hinblick auf die andern Schiedsprüche, die gefällt wurden, günstig abgeschnitten haben, zumal der Tarifamtspruch, ausgenommen die Hilfsarbeiter, denen 1 % abgebaut wurde, in seiner bisherigen Form bestehen bleibt. Der Lohn erhöht sich um 6 % vom 1. April an und beträgt somit 1,29 M. Die Geltungsdauer läuft bis Ende September. Ein weiterer Vorteil sei, daß der Schiedspruch eine einheitliche Lohnzulage für den ganzen Bezirk vorzieht. In der Diskussion betonten alle Redner, daß die Lohnzulage uns nicht befriedigen könne, aber im Hinblick auf die Bindung, die uns die Entscheidung auferlege, keine andere Möglichkeit bestehe. Unsere Aufgabe muß es sein, zu gegebener Zeit dafür zu sorgen, daß bessere Abkommen gefolgt werden. In seinem Schlusswort wies Kamerad Caspar darauf hin, daß nun Sorge dafür getragen werden müsse, daß die neuen Löhne überall gezahlt würden; wo dieses nicht geschehe, sei die Organisation sofort davon in Kenntnis zu setzen. Im nächsten Punkt der Tagesordnung wies Kamerad Caspar darauf hin, daß, da sich die Löhne erhöhten, auch sachungsgemäß der Beitrag erhöht werden muß. Für den Bezirk Bremen soll die Erhöhung 10 % betragen. Für einzelne Außenbezirke wirkt es sich ungünstiger aus, weil sich der Beitrag um 20 % erhöht. Kamerad Caspar erinnert dann an den Beschluß, den wir uns für den Neubau des Gewerkschaftshauses auferlegt haben. Aus diesem Grunde hatte der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Antrag vorgelegt, der besagt, daß der Beitrag um 10 % erhöht werde, mithin von 2,10 M auf 2,20 M. Der Bezirk Bremen habe seine Zustimmung dazu gegeben. Da keine Möglichkeit bestand, daß die andern Bezirke dazu Stellung nehmen konnten, mußte die heutige Jahrestellerversammlung darüber entscheiden. Die Mehrzahl der Diskussionsredner sprach sich für den Antrag des Vorstandes aus. In seinem Schlusswort betonte der Vorsitzende, bei den Anforderungen, die an die Zahlstelle gestellt werden, sei eine Erhöhung der Beiträge unentbehrlich. In der darauffolgenden Abstimmung wurde der Antrag auf Erhöhung der Beiträge mit allen gegen zwei Stimmen angenommen. Zum dritten Punkt, Mafseier, erinnert Kamerad Caspar an die Bedeutung des 1. Mai. Redner schildert die früheren Schikanen der Unternehmer, die dazu übergingen, die Bauarbeiter um der Mafseier willen tagelang auszulperren. Trotzdem ließen es sich unsere Kameraden nicht nehmen, den 1. Mai durch Arbeitsruhe festlich zu begehen. Eine Resolution, die die Kameraden verpflichtete, den 1. Mai durch Arbeitsruhe zu begehen und sich an den Demonstrationen und Veranstaltungen des ADGB, und der SPD, zu beteiligen, wurde gegen eine Stimme angenommen. Zum Punkt Verbandsangelegenheiten macht Kamerad Caspar auf eine Einladung der Zahlstelle Brake zum 25jährigen Jubiläum aufmerksam. Beschlissen wurde, daß zum 13. Mai jeder Bezirk eine Anzahl Kameraden nach der Zahlstelle Brake entsende. Die Fahrkosten erweist die Lokalkasse. Kamerad Vierig stellt die Anfrage an den Vorsitzenden, warum Köffel noch nicht wieder Mitglied der Organisation sei. Die Frage wird vom Kameraden Caspar dahin beantwortet, daß Köffel seine beim Zentralvorstand nachgesuchte Aufnahme bisher noch nicht vollzogen habe. Die Bücherkontrolle ergab, daß sämtliche Verbandsbücher in Ordnung waren. 22 Kameraden gehörten der SPD, 3 Kameraden der KPD, an, 8 Kameraden waren politisch unorganisiert. Damit war die Tagesordnung erschöpft und es erfolgte Schluß der Versammlung.

**Frankfurt a. d. Oder.** Am 18. April fand im Gewerkschaftshaus unsere Mitgliederversammlung statt, in der eine umfangreiche Tagesordnung zur Debatte stand. Zum ersten Punkt nahm Kamerad Höhne das Wort, und führte den Kameraden in leicht verständlichen Worten die Wichtigkeit der Betriebsvertretung vor Augen. Als erstes wurde das Wahlsystem bei Betriebsvertretungen behandelt, und die Pflichten des Betriebsrates und des Obmannes. Auf jeder Baustelle und jedem Zimmerplatz muß eine Betriebsvertretung vorhanden sein, denn ohne Betriebsvertretung keine Vertretung und kein Recht vor dem Arbeitsgericht. Zum Schluß seiner Ausführungen wies Kamerad Höhne nochmals darauf hin, daß bis zum 25. April alle Bau- und Plätzdelegierte der Zahlstelle bekannt sein müssen. In der anschließenden Debatte sprachen sich mehrere Kameraden über die Betriebsvertretung, das Aussehen sowie die Arbeitszeit aus. Im Schlußwort klärte der Referent die Kameraden über jede Angelegenheit auf und wies darauf hin, die wenigen Vorteile des BRG, nicht außer acht zu lassen. Hierauf gab der Kassierer, Kamerad Henschel, den ausführlichen Kassenbericht, zu dem nach kurzen Anfragen Kamerad Krause den Entlastungsantrag stellte. Durch Anfrage wurden die Verwaltungskosten für zu niedrig befunden und dem engeren Vorstand 60 M bewilligt. Kamerad Bönisch als Kartelldelegierter gab den Bericht vom Ortsausschuß. In kurzen Worten wurden alle Vorkommnisse erörtert und durch den ersten Vorsitzenden ergänzt, besonders in der Frage des Gewerkschaftshauses und der Mafseier. Zum Punkt Lohnbewegung gab der Vorsitzende die Forderungen und den Schiedspruch bekannt, der nach heftiger Debatte mit großer Stimmenmehrheit abgelehnt wurde. Zum Punkt „Verschiedenes“ wurden alle Mängel in der Zahlstelle besprochen sowie einige Veranstaltungen des Volkschors bekanntgegeben. Zum Stiftungsfest der Zahlstelle Fürstenberg a. d. Oder meldeten sich viele Kameraden, die ihre Unterstützung zusagten. Anschließend wurde vorgeschlagen, am 1. Mai vormittags eine Radpartie zu veranstalten. Zum Schluß wies der Vorsitzende nochmals darauf hin, daß in der nächsten Mitgliederversammlung ein Referent der Bauarbeiterkommission anwesend sein wird, um über die Wichtigkeit des Bauarbeiterchutzes zu sprechen. Für regen und guten Versammlungsbesuch wird durch die Bau- und Plätzdelegierten gesorgt werden müssen. Nach kurzer Aussprache schloß der Vorsitzende die gut besuchte Versammlung.

**Wasserburg.** Am 15. April fand unsere Jahrestellerversammlung statt. Auf der Tagesordnung stand die Frage, welche Entlohnung haben Poliere, Zimmerleute und Lehrlinge auf Grund des Reichstarifvertrages. Der Vorsitzende, Kamerad Brand, begrüßte die anwesenden Kameraden sowie den Gauleiter, Kamerad Schönamsgruber. Kamerad Schönamsgruber referierte über den neuen Schiedspruch und gab vortreffliche Aufklärung über die Lohnfrage. Besonders ermahnte er, daß sich die Kameraden restlos unserm Zentralverband anschließen. Nur durch eine geschlossene Organisation sei es möglich, vorwärtszukommen. Bei der nun beginnenden Werbearbeit müsse jeder Kamerad dazu beitragen, daß sich die Zimmerer restlos dem Verband anschließen. Im Anschluß hieran wurde die Aufgabe der Bau- und Plätzdelegierten behandelt. Auch diese Ausführungen wurden mit Beifall aufgenommen. Nach kurzer Diskussion wurde die gut verlaufene Versammlung geschlossen.

**Werdau i. Sa.** Am 24. April fand die Monatsversammlung der hiesigen Zahlstelle statt. Der Vorsitzende gab verschiedene eingegangene Schreiben und den vom Haupttarifamt gefällten Schiedspruch bekannt. Es entspann sich eine längere Debatte, an deren Schluß von der Versammlung folgende Resolution angenommen wurde: „Die Zahlstelle Werdau nimmt Kenntnis von dem vom Haupttarifamt gefällten Schiedspruch. Die bewilligten Zulagen von 5 % bis September und weiteren 3 % bis 31. März 1929 entsprechen nicht im mindesten den heutigen Verhältnissen.“ Der Kassenbericht ergab ladelose Ordnung, worauf dem Kassierer Entlastung erteilt wurde. Es folgte noch die Besprechung des Programms für den 1. Mai, worauf die Versammlung geschlossen wurde.

## Baugewerbliches.

**Die Bautätigkeit in Preußen.** Die Bautätigkeit in Preußen umfaßt 1927 nach der vorliegenden endgültigen Statistik 132 602 neue Gebäude, darunter 80 328 Wohngebäude und 178 951 Wohnungen, davon 176 988 in Wohngebäuden. Die Zahl der neu errichteten Wohngebäude war um 31,5 %, die der übrigen Gebäude um 18 % und die Zahl der Wohnungen um 40,5 % größer als 1926. Nach Berücksichtigung der Abgänge ergab sich ein Reinzugang von 178 375 Wohnungen, von denen 175 062 in Wohngebäuden lagen. Von den 176 988 neuen Wohnungen in Wohngebäuden wurden 58,7 % von privaten Bauherren, 30,1 % von gemeinnützigen Baugesellschaften und 11,2 % von öffentlichen Körperschaften und Behörden errichtet. Die privaten Bauherren errichteten also die Mehrzahl der Wohnungen, jedoch nahm ihre Beteiligung mit wachsender Gemeindegröße zugunsten der gemeinnützigen Baugesellschaften ab. In den Großstädten wurde die Mehrzahl (55 %) der Wohnungen von gemeinnützigen Baugesellschaften errichtet. Nach Ortsgrößenklasse betrachtet war die Bautätigkeit am lebhaftesten in den Gemeinden von 20 000 bis 50 000 Einwohnern, wo über 6 Wohnungen auf 1000 Einwohner errichtet wurden. Am geringsten war sie in den Gemeinden unter 2000 Einwohnern, wo nur 3,2 Wohnungen auf je 1000 Einwohner entstanden. Unter den Gemeinden mit über 2000 Einwohnern hatten wieder, wie im Jahre 1926, die Großstädte die verhältnismäßig kleinste Zahl neu erbauter Wohnungen, nämlich 4,8 Wohnungen auf je 1000 Einwohner.

## Gewerkschaftliche Rundschau.

Der 16. ordentliche Verbandstag des Zentralverbandes der Dachdecker Deutschlands tagte vom 23. bis 28. April in den Räumen der Emmerhäuser Mühle im Taunus, dem Ferien- und Erholungsheim der Frankfurter Gewerkschaften. Neben 31 Delegierten nahmen die beiden Angestellten des Zentralvorstandes, der Ausschußvorsitzende und 4 Gauleiter an der Tagung teil. Als befreundete Organisationen des Dachdeckerverbandes hatten die österreichische Baugewerkschaft, der Verband sozialer Baubetriebe, der ADGB, sein Ortsauschuß Frankfurt, der Deutsche Baugewerksbund und der Zentralverband der Zimmerer Deutschlands Vertreter entsandt.

Nach dem Geschäftsbericht des Vorstandes hat sich der Verband seit dem letzten Verbandstag in jeder Beziehung kräftig entwickelt. Die Mitgliederzahl erhöhte sich um 20 % auf 10 609, das Verbandsvermögen um 125 % auf 600 000 M. Diese organisatorischen Erfolge wurden erreicht, trotzdem die Erwerbslosigkeit im Dachdeckerberuf in den beiden letzten Jahren weit über dem Durchschnitt in der Vorkriegszeit stand. Die Fortschritte konnten nur erzielt werden, weil hunderte tüchtige Funktionäre gute Arbeit für die Organisation geleistet hatten. Ihnen gebühre daher der Dank der Organisation. Die Entlastung der Verbandsinstanzen erfolgte einstimmig.

In der Frage der Weiterbildung des Verbandes beim Verband sozialer Baubetriebe nahm der Verbandstag nachstehende Entschlieung gegen 4 Stimmen an:

„Der Verbandstag erkennt an, daß die Bauhüttenbewegung als Versuch, die Bauwirtschaft allmählich in die Hände der Gewerkschaften zu bringen, die Förderung jeder Gewerkschaft verdient. Er stimmt deshalb der weiteren Ausführung von 5 % der Beitragseinnahmen an den Verband sozialer Baubetriebe zu. Gleichzeitig spricht aber der Verbandstag den Wunsch aus, daß der Verband sozialer Baubetriebe auf die einzelnen sozialen Baubetriebe in verstärktem Maße dahin einwirken möge, daß 1. in sozialen Baubetrieben nur gewerkschaftlich organisierte Arbeiter und Angestellte beschäftigt werden; 2. bei Vergütung von Arbeit an Subunternehmer darauf geachtet wird, daß auch die Subunternehmer organisierte Leute beschäftigen und die tariflichen Arbeitsbedingungen einhalten; 3. auch sonst ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen Geschäftsführungen und Belegschaften sowie zwischen Betrieben und Gewerkschaften hergestellt wird. Ferner spricht der Verbandstag den Wunsch aus, daß der Verband sozialer Baubetriebe Maßnahmen treffen möge, die ihm die Verzinsung seines Stammkapitals ermöglichen.“

Der von den Unternehmern gekündigte Reichstarifvertrag wurde mit einigen Verbesserungen neu abgeschlossen.

Ueber den Anschluß an den Deutschen Baugewerksbund referierte der Gauleiter Gercke, Hannover. Er rekapitulierte zunächst die vorweggegangenen 5 Urabstimmungen über den Anschluß an den Baugewerksbund. Bei der jetzigen Abstimmung hätten die Gegner des Zusammenschlusses so rüchrig gearbeitet wie nie zuvor. Der letzte Gaul sei aus dem Stalle geholt worden, um damit die Mitglieder gruselig zu machen. Demgegenüber hätten mit wenigen Ausnahmen die Freunde des Anschlusses nicht die notwendige Aktivität entwickelt. Gründe für den Zusammenschluß seien genügend vorhanden. Redner verwies auch auf den Beschluß des Breslauer Gewerkschaftskongresses. Wenn die Mitglieder die Gründe genügend gewürdigt hätten, wäre die Abstimmung anders ausgefallen. Leider sei das Ziel nicht erreicht worden. Es wurde nicht einmal die absolute Mehrheit erreicht. Die Beteiligung an der Abstimmung sei sehr stark gewesen. Von den 10 609 Verbandsmitgliedern hätten 6565 von ihrem Stimmrecht Gebrauch gemacht. 3154 hätten sich für, 3387 gegen den Anschluß entschieden. Man müsse sich mit dieser Entscheidung der Mitglieder abfinden. Es sei anzunehmen, daß ein Teil der Mitglieder ihre Organisation, die fast 40 Jahre allen Stürmen Trotz geboten habe, nicht ohne weiteres aufgeben wolle. Zweifelloß habe die Organisation durch die immerwährende Behandlung der Verschmelzungsfrage gelitten. Sie müsse wieder zur Ruhe kommen. Daher müsse die Anschlußfrage für längere Zeit zurückgestellt werden. Das müsse auch der Baugewerksbund einsehen. Er dürfe wegen dieser Abstimmung dem Dachdeckerverband nicht zürnen. Auch Kollege Thomas betont, daß in der Verschmelzungsfrage in der Zeit nach Friedrichsroda alles denkbar mögliche getan wurde. Er habe in vielen Versammlungen diese Frage behandelt. Vielfach sei in der Aussprache darauf gar nicht reagiert worden. Im Zentralvorstand ständen die beiden Angestellten ganz allein. Ihm seien sogar persönliche Motive unterstellt worden. Kollege Bernhard vom Deutschen Baugewerksbund bedauerte die abermalige Ablehnung der Verschmelzung. Die unbedingte Notwendigkeit der Zusammenschlüsse zu großen Verbänden lasse sich zwar nicht erzwingen, aber auch durch einen Beschluß nicht aufhalten. Der Baugewerksbund werde die Abstimmung respektieren und nach wie vor mit dem Dachdeckerverband kameradschaftlich zusammenarbeiten. Er werde die Funktionäre seines Verbandes in diesem Sinne instruieren. Bis zur endlichen Verschmelzung, die doch einmal kommen müsse, sollte die Organisation ausgebaut und gestärkt werden und jeder tätig sein an dem gemeinsamen Werk der Befreiung der Arbeiterklasse.

Ohne Debatte nahm hierauf der Verbandstag in der Anschlußfrage die nachstehende Entschlieung einstimmig an: „Der Verbandstag nimmt mit Bedauern davon Kenntnis, daß die Abstimmungen den Anschluß an den Baugewerksbund nicht herbeigeführt haben. Unter Berücksichtigung der immerhin noch starken Gegnerschaft bringt der Verbandstag zum Ausdruck, daß innerhalb der nächsten Zeit Abstimmungen über den Anschluß an den Baugewerksbund nicht vorzunehmen sind. Die Delegierten bringen erneut zum Ausdruck, daß die Schaffung großer, leistungsfähiger Verbände eine Notwendigkeit ist. Der Verbandsleitung wird anheimgegeben, nach wie vor im Sinne dieses Gedankens in Wort und Schrift zu wirken, damit der nächste Versuch des Anschlusses von Erfolg gekrönt ist.“

Für den Ausbau des Verbandes wurde einstimmig die Wiedereinführung der Erwerbslosenunterstützung mit Wirkung vom 1. Dezember dieses Jahres, die Neueinführung einer Alters- und Invalidenunterstützung vom 1. Januar 1930 an und eine entsprechende Beitragsregelung beschlossen.

Instruktive Vorträge wurden gehalten über die neue Wirtschaftsgestaltung von Prof. Dr. Bölling, über die arbeitsrechtliche Gesetzgebung und Rechtsprechung von Rechtsanwalt Dr. Lorch und über den Bauarbeiterchutzh von Robert Sachs.

Einstimmig wurden Th. Thomas als Zentralvorsitzender und Jakob Diehl als Zentralkassierer wie auch die bisherigen 5 Gauleiter wiedergewählt. Zur Entlastung der Angestellten im Zentralbureau wurden die Zentralinstanzen und Gauleiter beauftragt, eine dritte Kraft als 2. Verbandsvorsitzenden einzustellen. Die Verbandstage sollen künftig nur alle 3 Jahre stattfinden.

Damit waren die Aufgaben des Verbandstages erledigt. Er hat für den Auf- und Ausbau des Verbandes wichtige und wertvolle Beschlüsse gefaßt. Die Arbeiten des Verbandstages wurden von einem guten kameradschaftlichen Geist und dem einigen festen Willen, nur dem Wohle der Organisation zu dienen, getragen. Möge diesem Willen Erfolg beschieden sein. Schumann.

**Die gewerkschaftliche Lohnpolitik ein Segen für die Wirtschaft.** Das Wirtschaftsprogramm der liberalen Partei in England hat in der ganzen Welt die stärkste Beachtung gefunden. In seiner Abfassung waren Leute von internationalem Ruf beteiligt. Die Tätigkeit der Gewerkschaften wird in diesem Manifest objektiv und sehr gerecht beurteilt. Ueber die Wirkung der gewerkschaftlichen Lohnpolitik wird folgendes gesagt: „Es liegt im Interesse der Industrie, daß auf sie ein ständiger Druck ausgeübt wird, die Löhne zu steigern, weil dies die Betriebsleitung antreibt und ihre produktive Tüchtigkeit vermehrt. Der Druck der Gewerkschaften hat in England dieselbe Rolle gespielt, wie in Amerika die Knappheit der Arbeit und der hohe Preis, den die Arbeit deshalb erlangen konnte; er hat die Arbeitgeber gezwungen, nach Mitteln zu suchen, um die Produktion zu verbilligen, um Verschwendung zu vermeiden. Wären die Unternehmer frei gewesen von diesem Druck, so würden sie wohl zu der leichteren, aber rüchtrichtigeren Methode gegriffen haben, nämlich die Löhne niedrig zu halten. Wir wollen hoffen, daß nicht nur zum Besten der Arbeiter, sondern zum Wohle der Industrie dieser Druck auf den Unternehmer, höhere Löhne zu zahlen (for higher wages), niemals aufgehört wird, obwohl man wünschen könnte, daß er konstruktivere Formen annimmt.“

Wir glauben, daß das, was hier von England gesagt wird, auch auf die deutschen Verhältnisse vollinhaltlich zutrifft. Die Umstellung der deutschen Wirtschaft wäre unferes

Erachtens nicht in dem durchgreifenden Maße erfolgt, wenn der Druck der deutschen Gewerkschaften nicht ebenso wie in England wirksam gewesen wäre. Die Tätigkeit der Gewerkschaften ist also ein segensbringender Faktor der wirtschaftlichen Entwicklung. Bestimmte Industriekreise in Deutschland vertreten in letzter Zeit den Gedanken, daß es für die deutsche Wirtschaft besser sei, mehr Arbeiter zu niedrigeren Löhnen zu beschäftigen. Wir sind nicht dieser Meinung, sondern vertreten einen Standpunkt, ähnlich dem, wie er im Wirtschaftsmanifest der liberalen Partei sinnfällig zum Ausdruck kommt.

**Ein plumper Schwindel über das Ausmaß der Lohnbewegungen.** In dem bekannten Scharfmacherorgan „Deutsche Bergwerks-Zeitung“ befindet sich in der Nummer vom 29. April 1928 ein Artikel, betitelt „Der Pfennig“. In diesem Artikel wird ausgerechnet, welches Ausmaß eine Lohnerhöhung von 5 % je Stunde habe. Für den einzelnen Lohnempfänger ergebe sich ein Mehrerdienst von 120 M. In den drei Hauptgruppen der Wirtschaft: Industrie und Handwerk, Handel und Verkehr, Verwaltung und Heerwesen seien nach der Betriebszählung von 1925 9,35 Millionen Arbeiter beschäftigt. Eine Lohnerhöhung von 5 % mache bei dieser Zahl männlicher Lohnempfänger die Mehrlohnsumme von jährlich 1222 Millionen Mark aus. Um diese ungeheure Summe würden die Produkte verteuert. Diese Darstellung ist ein Beweis dafür, wie man durch Uebertreibungen die Belange der Unternehmer zu vertreten versucht. Nach der bekannten Arbeitgeberdenkschrift handelt es sich in diesem Frühjahr um eine Lohnbewegung, die 3,2 Millionen Arbeiter umfaßt. Also nicht die gesamte Arbeiterklasse, sondern nur höchstens der dritte Teil nimmt an der Bewegung zur Erhöhung der Löhne teil. In einem Artikel der „Industrie- und Handelszeitung“ kommt Edmund Kleinschmitt auf das nämliche Thema zu sprechen. Dabei führt er folgendes aus: „Die bis jetzt vorliegenden Neuabstufungen oder Schiedsprüche bringen in den Spitzengruppen Lohnerhöhungen von 6 bis 8 % pro Stunde. Läuft die Bewegung so weiter, so erhöht sich das Lohnkonto der ganzen Wirtschaft um einen Jahresbetrag von rund 500 Millionen Mark. Das ist etwa ein Drittel des Betrages, um den die Beamtengehälter kürzlich erhöht worden sind, es ist der achte Teil des letztjährigen Passivbetrages der Handelsbilanz, es sind etwa 40 % des Aufkommens an Lohnsteuer in Deutschland, es sind 6 bis 7 % der letztjährigen Kapitalneubildung in Deutschland, und schließlich hat die „Deutsche Bergwerks-Zeitung“ geschätzt, daß die „Selbstfinanzierung“ der deutschen Unternehmungen „viele Millionen“ betrage. Diese Größenverhältnisse dürfen nicht übersehen werden, wenn ein allzu eifriger Sensations- und Propagandaapparat die Probleme zu überreiben droht.“ Das dürfte der Wahrheit wesentlich näherkommen. Die Pfennigrechnung der „Bergwerks-Zeitung“ ist also einer jener Versuche, mit plumpem Schwindel die Öffentlichkeit gegen die Arbeiterschaft aufzuheizen. Das soll uns jedoch nicht hindern, konsequent den bisher eingeschlagenen Weg weiterzugehen.

**Der Achtfundentag ist ein Menschheitsideal!** Es ist eine Freude, die Nachrichten über die Organisation und die Durchführung der diesjährigen Maifeier zu verfolgen und zu sehen, daß die vom Internationalen Gewerkschaftsbund herausgegebene Parole in der ganzen Welt befolgt wird. Wenn die Forderung des Achtfundentages in den Herzen und Köpfen der Arbeiter aller Rassen und Zungen verankert ist und wenn sie bei all jenen Anerkennung findet, denen soziale Billigkeit und kultureller Fortschritt nicht nur leere Worte sind, so ist dies wohl zu einem großen Teil darauf zurückzuführen, daß es sich dabei nicht nur um Materielles handelt, sondern daß in einer Zeit geistiger und moralischer Dürre wieder einmal Menschheitsgefühl lebendig wird. Daß die Arbeiterbewegung aus der Forderung des Achtfundentages ein Menschheitsideal zu machen wußte, ist das Bedeutungsvolle der diesjährigen Maifeier, wie es andererseits bezeichnend ist, daß ein großer Teil des Bürgerturns überhaupt nicht mehr instand ist, Ideale hervorzubringen, die über Pulver, Blei und Geldsack und die Grenzen eines Landes hinausgehen, ja, daß die herrschenden Klassen die wahre Bedeutung des Achtfundentages überhaupt nicht einzusehen vermögen und mit den kleinsten Mitteln versuchen, ihn aus dem Wege zu schaffen.

Dies zeigte sich mit aller Deutlichkeit in der Stellungnahme der Gegner des Achtfundentages auf der sieben abgehaltenen Sitzung des Verwaltungsrates des Internationalen Arbeitsamtes. Wohl wußte die Arbeiterklasse zu erwirken, daß bei der Revision von internationalen Konventionen nicht jeweils die ganze Konvention auf einmal auf den Kopf gestellt wird, sondern vom Verwaltungsrat die Glieder angewiesen werden, an die dann natürlich die Unternehmer und gewisse Regierungen womöglich das Messer anlegen. Im übrigen wurde jedoch die Besprechung des Henkerantrages von England betreffend die sofortige Revision des Washingtoner Abkommens auf die nächste, im Mai stattfindende Verwaltungsratssitzung verlagert. All dies sind Ausflüchte und taktische Manöver zur Deckung eines Verrats, der nun einmal nicht bestritten werden kann, wobei der englischen Regierung die Ehre zufällt, dem Kinde, das die herrschenden Klassen im Jahre 1919 in Washington feierlich aus der Taufe hoben, die Augen auszuhacken zu wollen.

Wenn mit diesen Tatsachen der Charakter der jetzigen herrschenden Klassen und die Rückständigkeit des Bürgertums im allgemeinen nicht schon hinreichend illustriert wären, so würde es wohl genügen, aus den zahlreichen, beim Sekretariat des Internationalen Gewerkschaftsbundes eingegangenen Briefen über die Maiaktionen zugunsten des Achtfundentages zwei besonders typische Beispiele hervorzuheben:

Aus M e m e l, das heißt einem Gebiet, das seine Entstehung und sein äußerst trauriges wirtschaftliches und politisches Los der gleichen Diplomatie verdankt, die im Jahre 1919 die allgemeine Einführung des Achtfundentages versprach, wird nämlich mitgeteilt, daß von der Kriegsjenfur, die dort immer noch wütet, die Wiedergabe des Auftrages des Internationalen Gewerkschaftsbundes sowie seines Protestschreibens an das Internationale Arbeitsamt verboten wurde.

Hingegen meldet man aus Neuseeland, daß die nationale Propaganda für den Achtfundentag überflüssig sei, da sich die neuseeländischen Arbeiter schon 40 Jahre des Achtfundentages erfreuen und in Neuseeland regelmäßig am dritten Montag des Oktober (der ungefähr unserm Maimonat entspricht) ein „Arbeits- und Achtfundentag“ gefeiert werde. Nicht um ihn zu erobern, sondern um seines Besitzes zu gedenken!  
Gibt es bessere Beweise für die Degeneration und Rückständigkeit des europäischen Bürgertums?

**Die bayerischen Belange in der Arbeitslosenversicherung.** Unter dieser Stichmarke berichteten wir in Nr. 16 des „Zimmerer“ über die beabsichtigte unzweckmäßige Neueinteilung des Landesarbeitsamtsbezirks Südwestdeutschland. Auf Grund dieser neuen Einteilung soll die Pfalz dem Landesarbeitsamt Bayern mit dem Sitz in München angegliedert werden. Wir polemisierten gegen die Loslösung dieser wirtschaftlich zum Landesarbeitsamtsbezirk Südwestdeutschland gehörenden Gebiete. In einer Zuschrift, die uns das Landesarbeitsamt München zugestellt hat, wird darauf hingewiesen, daß die Aufgaben der Arbeitslosenversicherung in der Pfalz von jeher vom Landesarbeitsamt für Arbeitsvermittlung in München und nicht in Karlsruhe, wie wir berichteten, wahrgenommen wurde. Trotz dieser Richtigstellung ist das Verlangen, die Pfalz dem Landesarbeitsamt Bayern anzugliedern, ein Umding. Wohl gehört dieses Gebiet politisch zu Bayern, wirtschaftlich hingegen bildet es mit Baden und den Ländern, die zum Landesarbeitsamt Südwestdeutschland gehören, eine Einheit. Gegen diese einheitliche, vom wirtschaftlichen und arbeitsmarktlichen Gesichtspunkt vorgenommene Gliederung können ernsthafte Bedenken nicht vorgebracht werden. Man will aber in München die bayerischen Belange wahren und verschließt jeden höheren Gesichtspunkt. Nach wie vor müssen wir gegen die beabsichtigte Neugliederung, die eine Zerreißung der jetzigen Einteilung bedeutet, auf das lebhafteste protestieren.

**Genossenschaftsbewegung.**

**Völkerverbindende Wirtschaftskultur.** Es ist keine ernsthaft zu bestreitende Tatsache mehr, daß enge wirtschaftliche Verbindungen der Völker untereinander sehr viel mehr zu ihrer Verständigung und zu dauerndem Frieden beitragen können, als die besten Diplomaten der Welt zusammenkommen. Zu diesen wirtschaftlichen Verbindungen ist indes die privatkapitalistische Wirtschaftskonkurrenz auf dem Weltmarkt nicht zu rechnen. Denn ihre logische Folgerung hat der Weltkrieg mit furchtbarer Deutlichkeit aufgezeigt, der im wesentlichen nichts anderes gewesen ist als der machtpolitische Kampf um den Kapitalprofit. Gewiß: Die internationalen Kartelle der privatkapitalistischen Wirtschaft — vor allem der Eisen- und Stahlindustrie usw. — suchen statt dieser machtpolitischen Auseinandersetzung, die das Kapital „hüben wie drüben“ zerstört und damit auch den Profit, die Beute, gemeinsam zu teilen, was aber immer wieder nur auf Kosten der beteiligten Völker geschehen kann. Woraus sich ergibt, daß das kapitalistische Wirtschaftssystem als eine Art Scylla und Charybdis im internationalen Wirtschaftsverkehr nur die Wahl läßt zwischen dem Krieg und dem Wirtschaftsertrag oder der gemeinschaftlichen Wirtschaftsdiktatur über die Völker. Anders das genossenschaftliche Wirtschaftssystem. Indem es seinem Wesen nach, das heißt grundsätzlich, das Spekulationsmoment und den Gewinn am Driften ausschaltet, das die charakterisierenden Eigenschaften der kapitalistischen Wirtschaft bedeutet, beseitigt es zugleich die Elemente machtpolitischer Konkurrenzfragen und wirkt als völkerverbindende Wirtschaftskultur. Diese Auffassung beginnt aus dem Reich der Theorie in den Gesichtskreis praktischer Tatsachen zu treten. Wunsch und Wille werden Wirklichkeit. Die Internationale Großenkaufs-Gesellschaft der Konsumgenossenschaften, die in 32 Ländern der Welt über 50 000 Genossenschaften mit etwa 35 Millionen Mitgliedern (Familien) zählt, pflegt bereits einen internationalen, genossenschaftlichen Geschäftsverkehr, an dem 19 Staaten der Welt mit zum Teil anschaulichem Umfang beteiligt sind. Im Gesamtbetrag des Umsatzes von rund 1 Milliarde = 1000 Millionen Goldmark im zweiten Halbjahr 1927 haben die Großenkaufsgesellschaften in England und Schottland mit 400 Millionen Mark Umsatz, Rußland mit 42 und Deutschland mit 30 Millionen Mark den Löwenanteil geleistet. Ist dies auch, gemessen am allgemeinen Weltwirtschaftsverkehr, noch ein verhältnismäßig kleiner Umsatz, so enthält er doch schon bemerkenswerte Ansätze der Entwicklung einer Wirtschaftskultur, die dem wahren Wesen einer Menschheitskultur der Völker entspricht. Von Interesse ist auch die Klassifizierung der Waren, die zwischen den beteiligten konsumgenossenschaftlichen Großenkaufsgesellschaften „gehandelt“ beziehungsweise vertrieben werden, und zwar: Getreide, Getreideprodukte, Zucker, Erbsen, Saatgut, Bohnen, tierische Fette, Fleisch, Meiereiprodukte, Pflanzen- und Mineralöle, Kolonialwaren, frische und konservierte Früchte, Fische, Rüsse, Textil- und Manufakturwaren, Holz, Mineralien, Chemikalien und Faerstoffe. Wie man sieht, fast lauter Konsumartikel des täglichen Lebens, während Luxusartikel gänzlich ausfallen, von denen der englische Genossenschaftstheoretiker L. Wolf in seiner Schrift „Sozialismus und Genossenschaftswesen“ sagt, daß sie neun Zehntel unnütze Vergeudung volkswirtschaftlicher Werte bedeuten. In dem Maße nun, wie unter der Entwicklung der erst zwei Jahre alten Internationalen Großenkaufsgesellschaft der konsumgenossenschaftlichen Wirtschaftsverkehr zwischen den Völkern zunimmt, entwickelt sich auch die völkerverbindende Wirtschaftskultur als ein Friedensfaktor ersten Ranges. Denn nur der internationale Kapitalprofit entwickelt seine letzte Konsequenz im Gas- und Giftkrieg der Zukunft. Und nichts ist so sehr geeignet, die Bedeutung des internationalen Wirtschaftsverkehrs der Genossenschaften gerade um die Zeit des 1. Mai herum eindringlich zu manifestieren, als er neben der politischen und gewerkschaftlichen Zielsetzung der organisierten Arbeiterklasse das dritte Element der Befriedung der Völker bildet. Darum: Stärkt die Konsumgenossenschaften!

**Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege.**

**Gehört zu einem invalidenversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis unbedingt die Zahlung von Barlohn?**

Nicht weniger als zwei Rechtsprechungsinstanzen — Versicherungsamt und Oberversicherungsamt in Br. — hatten sich mit dieser Streitfrage zu beschäftigen, und lag hierzu folgender Tatbestand zugrunde:

Bei dem Konsul a. D. L. war die Haushälterin M. in Br. gegen einen Monatslohn von 40 M nebst freier Station tätig und als invalidenversicherungspflichtig angesehen worden. Infolge eingetretener Inflation wurde 1921 bereits monatlich 100 M und 1923 monatlich 700 und 1000 M Barlohn neben freier Station gewährt. Die letztgenannten 1000 M konnten aber nur ein- oder zweimal gezahlt werden, dann wurde zwischen L. und M. auf Grund eines neuen Vertrages nur noch freie Station gewährt. Die Haushälterin M. glaubte daher, schon seit Mitte des Jahres 1923 invalidenversicherungsfrei zu sein, weshalb in den Quittungskarten nur noch die üblichen Beiträge zur Weiterversicherung verwandt wurden. Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt in Br. bestritt dagegen, daß durch die Einstellung der Zahlung eines Barlohnes, der lediglich eine Folge der fortschreitenden Geldentwertung gewesen sei, ein bisher versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zu einem versicherungsfreien gemacht werden könnte. Außerdem wäre auch sonst die Anwartschaft erloschen, da es nicht als zulässig erachtet werden könnte, Beiträge deshalb, weil sie zur Belegung einer gewissen Zeit nicht erforderlich sein würden, auf eine andere Zeit zu übertragen, wo sie vielleicht fehlten usw.

Das Versicherungsamt in Br. konnte sich der Auffassung des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt in Br. nicht anschließen, sondern erklärte die Anwartschaftsaufrechterhaltung für die Haushälterin M. für gegeben. In der Versicherungsamtsentscheidung heißt es unter anderem:

„... Auf Grund des Verwendbarkeitsvermerks auf der Quittungskarte 21 und von der der Allgemeinen Ortskrankenkasse Br. als damalige Einzugsstelle der Landesversicherungsanstalt Br. vorgenommenen Entwertung der in Feld 1—8 befindlichen Beitragsmarken ist die Anwartschaftsfrist 15. September 1923 bis dahin 1925 anscheinend erloschen, weil für diesen Zeitraum günstigenfalls nur 15 Beitragsmarken nachgewiesen sind. Die ersten fünf Beitragsmarken sind für eine Zeit vor dem Ausstellungsstempel (15. September 1923), nämlich für die Zeit vom 6. August 1923 ab, verwendet worden. Die „Dreivierteldeckung“ (§ 1280 Abs 2 der RVO.) ist nicht erreicht; es fehlen hieran etwa 74 Beitragsmarken. Zu beachten ist weiter, daß die am 15. September 1923 ausgestellte Quittungskarte 21 erst am 26. Februar 1926, also nicht innerhalb zweier Jahre nach dem Ausstellungsstempel zum Umtausch eingereicht worden ist. Der von Amts wegen zur Klärung der Sache erhobene Beweis hat schließlich zu einem bestimmten Antrage des Fräulein M. geführt. Die M. befand sich beim Konsul L. als Haushälterin nur so lange in einer invalidenversicherungspflichtigen Beschäftigung, als sie neben freier Station einen Barlohn erhielt und dieser eine selbständige rechtliche Bedeutung hatte. Neben dem vollständigen oder teilweisen Unterhalte gewährte unerhebliche Bargeldzahlungen (zum Beispiel sogenanntes Taschengeld) haben häufig keine selbständige rechtliche Bedeutung. Vielmehr nehmen sie als nebenfälliges Zubehör das Wesen der Hauptleistung, nämlich der Unterhaltsgewährung, an (vergleiche Anweisung des Reichsversicherungsamts, J. 20 b, Amtliche Nachrichten 1912, Seite 720 ff.). Eine Beschäftigung aber, für die als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, ist versicherungsfrei (§ 1227 der RVO.)... Bei der fortschreitenden Geldentwertung schon im Laufe des Monats Juni 1923 ist mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß der Barlohn von 1000 M keine selbständige rechtliche Bedeutung mehr hatte und daß bereits vor dem 6. August 1923 die Auszahlung eines Monatslohns von 1000 M praktisch nicht mehr möglich war. Die Behauptung der M., daß sie den zuletzt (ab 1. Juli 1923) gewährten Barlohn von monatlich 1000 M nur ein- oder zweimal erhalten habe, ist daher als erwiesen anzusehen. Es lag also schon seit einer vor dem 6. August 1923 und nach dem 1. Juni 1923 liegenden Zeit ein invalidenversicherungspflichtiges Lohnarbeitsverhältnis zwischen dem Konsul L. und der Klägerin nicht mehr vor. Das Recht der Weiterversicherung ist unbestritten. Das Reichsversicherungsamt hat schon 1911 den Grundsatz aufgestellt, daß ein Pflichtbeitrag, der als solcher unzulässig ist, bezüglich dessen aber ein Rückforderungsrecht des Arbeitgeberers nicht geltend gemacht ist, oder freiwilliger Beitrag zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft in einer abgelauteten Anwartschaft angerechnet werden kann, wenn dies dem mutmaßlichen Willen des freiwillig Versicherten entspricht. Der Wille der Klägerin ging zweifellos dahin, die Anwartschaft für den Zeitraum 15. September 1923 bis dahin 1925 zu erhalten, und war daher an sich geeignet, die aus der Zeit vom 6. August 1923 bis 30. September 1923 überschüssigen acht Beitragsmarken für diesen Zweck dienstbar zu machen; es können somit also auch die ursprünglich für die Zeit vor der Ausstellung der Quittungskarte 21 verwendeten fünf Wochenbeiträge auf den kritischen Anwartschaftszeitraum übertragen werden usw.“

Das Oberversicherungsamt in Br. schloß sich der rechtlichen Auffassung des Versicherungsamtes in Br. grundsätzlich an. In der Begründung wird unter anderem gesagt: „... Der Gesetzgeber wollte mit dem § 1227 der RVO. technischen Schwierigkeiten im Aufbau der Invalidenversicherung begegnen, die sich ergeben, wenn kein Barlohn vorhanden wäre, von dem der Arbeitgeber den auf den Arbeiter treffenden Anteil der Versicherungsbeiträge abziehen könnte. Hier sind die ausbedungenen Beiträge so geringfügig geworden, daß sie zu solchem Abzug nicht ausreichen und als Arbeitsentgelt nicht mehr angesehen werden könnten, selbst wenn Verzicht nicht erfolgt wäre. Daß aber Verzicht auf Barlohn erfolgt ist, muß angenommen werden, denn die Auszahlung von 1000 Papiermark in jener Zeit würde doch lediglich ein bedeutungsloses unnützes Spiel dargestellt haben usw.“

Nach diesen beiden Entscheidungen ist erneut — entgegen der Rechtsauffassung des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt in Br. — festgestellt, daß zu einem in validen versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis die Zahlung eines Barlohnes neben freier Station in einer gewissen Höhe erforderlich ist. Die Zuwendungen dürfen nicht so geringfügig sein, daß sie als wirtschaftlich unerheblich angesehen werden müssen. Dieses wird aber anzunehmen sein, sobald das Entgelt ein Drittel des maßgebenden Ortslohnes nicht übersteigt (siehe unter anderem Reichs-Versicherungs-Entscheidung vom 21. August 1924). R. V.

**Die Bilanz der Invalidenversicherung für 1927.**

In einem Verwaltungsbericht nennt das Reichsversicherungsamt für das Jahr 1927 die vorläufigen Zahlen der Einnahmen und Ausgaben in der Invalidenversicherung. Danach sind im Jahre 1927 für sämtliche Versicherungsträger durch die deutsche Reichspost rund 760 Millionen Mark verauslagt worden. Die ohne Vermittlung der Post gezahlten Beträge werden auf rund 43 Millionen Mark geschätzt. Außerdem haben die Träger der Invalidenversicherung den Trägern der Angestelltenversicherung im Jahre 1927 an Steigerungsbeträgen für Wanderversicherte auf Grund gegenseitiger Verrechnung insgesamt fast 10 Millionen Mark erstattet, wovon rund 4 Millionen Mark aus dem Jahre 1926 übernommen waren.

Die Einnahmen aus Beiträgen sind unter dem Einfluß des Gesetzes vom 8. April 1927, das die Beitragssätze mit Wirkung vom 27. Juni 1927 erhöhte, nicht unerheblich gestiegen. Auch die Wirtschaftslage hat diese Entwicklung begünstigt. Im ersten Kalendervierteljahr 1927 betragen die Beitragseinnahmen im Monatsdurchschnitt rund 58 Millionen Mark, in den Monaten Oktober bis Dezember 1927 dagegen rund 84 Millionen Mark. Die gesamten Beitragseinnahmen im Jahre 1927 betragen 871 Millionen Mark.

Das Geschäftsjahr 1927 wird hauptsächlich infolge der Erhöhung der Beiträge mit einem größeren Ueberschuß abschließen. Auch die Aufwertung, die höheren Zinsen, der Zuschuß von 40 Millionen Mark aus den Zolleinnahmen des Reiches und ferner die Ersparnisse der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (Steigerungsbeträge für Wanderversicherte), die auf 33 Millionen Mark festgesetzt ist und im Jahre 1927 verbucht wurde, tragen zur Erhöhung des Ueberschusses bei, der auf etwa 250 Millionen Mark geschätzt werden darf. dk.

**Wissenswertes über die Kurzarbeiterunterstützung.**

Auf dem Gebiete der Erwerbslosenfürsorge war die Kurzarbeiterunterstützung stets eine der am häufigsten umstrittenen Fragen. Sie ist als fakultative Leistung auch in das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung aufgenommen worden. Die Einführung der Kurzarbeiterunterstützung kann nur erfolgen, sobald der Verwaltungsrat der Reichsanstalt eine entsprechende Anordnung erlassen hat. Diese Anordnung bedarf wiederum der Zustimmung des Reichsarbeitsministers. Durch die Verordnung über die Weitergeltung der Bestimmungen über Kurzarbeiterunterstützung vom 23. September 1927 sind die Bestimmungen der Anordnungen vom 20. Februar 1926 über den 1. Oktober 1927 hinaus mit einigen Abänderungen in Kraft belassen worden; desgleichen auch die diesbezüglichen Bestimmungen der obersten Landesbehörden über die vorgenannte Frist hinaus. Die Kurzarbeiterunterstützung darf hiernach nur in den Bezirken gewährt werden, in denen sie auf Grund einer Anordnung der obersten Landesbehörde vor dem 30. September 1927 gezahlt werden durfte.

Die Voraussetzungen zur Gewährung der Kurzarbeiterunterstützung sind gegeben, wenn die im Betriebe übliche Zahl von Arbeitsstunden in Folge Arbeitsmangels nicht erreicht wird, und Lohnkürzungen eintreten, d. h. drei, vier oder fünf Arbeitstage ausfallen. Berücksichtigt wird nur der Ausfall voller Arbeitstage. Diese Voraussetzung gilt als nicht erfüllt, sofern auf einen Arbeitstag weniger als ein Sechstel der gewöhnlichen Wochenarbeitszeit entfällt.

Desgleichen ist die Erfüllung einer Wartezeit vorgesehen. Es müssen vor der Inanspruchnahme der Kurzarbeiterunterstützung in dem Betriebe in zusammenhängenden Kalenderwochen insgesamt mindestens acht volle Arbeitstage, in jeder Kalenderwoche aber zumindest zwei volle Arbeitstage ausgefallen sein. Auf die Frist von acht Tagen dürfen mehr als drei Tage in jeder Kalenderwoche nicht angerechnet werden. Die Wartezeit beträgt also vier oder drei Wochen Kurzarbeit. Wird im Betriebe wieder voll gearbeitet, nachdem Kurzarbeiterunterstützung gewährt worden ist, so ist dann keine neue Wartezeit zurückzulegen, wenn die Unterbrechung durch Vollarbeit — oder durch Arbeit von mehr als drei Tagen — nur drei Wochen oder weniger gedauert hat. Bei Betrieben, die stillgelegt waren und danach wieder mit Kurzarbeit beginnen, ist die Erfüllung einer Wartezeit von drei Wochen vorgesehen. — Die Kurzarbeiterunterstützung darf auch an diejenigen Kurzarbeiter nicht gewährt werden, die in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt der Kurzarbeit weniger als sechs Monate hindurch eine Beschäftigung ausgeübt haben, in der sie für den Fall der Arbeitslosigkeit pflichtversichert waren. — Die Kurzarbeiter müssen gegebenenfalls ihr Arbeitsverhältnis auch lösen, um zur Vollarbeit übergehen zu können.

Die Höhe der Kurzarbeiterunterstützung beträgt: a) für drei fehlende Arbeitstage einen Tageslohn der Arbeitslosenunterstützung, b) für vier fehlende Arbeitstage zwei Tageslöhne der Arbeitslosenunterstützung und c) für fünf fehlende Arbeitstage drei Tageslöhne der Arbeitslosenunterstützung. Sind drei zuschlagsberechtigte Angehörige vorhanden, so dürfen im Höchstfall gewährt werden: a) für vier ausfallende Arbeitstage bis zu zweieinhalb Tageslöhnen und b) für fünf ausfallende Arbeitstage bis zu dreieinhalb Tageslöhnen der Arbeitslosenunterstützung. Sie ist zeitlich nicht beschränkt. Zuständig für die Kurzarbeiterunterstützung ist dasjenige Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Kurzar-

beiter beschäftigt wird. Desgleichen hat nicht der Kurzarbeiter, sondern der Arbeitgeber oder die Betriebsverwaltung den Antrag auf Kurzarbeit zu stellen. Erstatet der Arbeitgeber eine unrichtige Anzeige, so haftet er unbeschadet der Strafvorschriften für die überhöbten Kurzarbeiterunterstützungsbeträge neben dem Arbeitnehmer als Gesamtschuldner. R. V.

**Weiteres Steigen der Unfallziffer.**

Ueber die Unfallversicherung im Jahre 1927 hat das Reichsversicherungsamt ein vorläufiges Zahlenbild entworfen. Nach den zum Teil durch Schätzung ergänzten Unterlagen betragen die Gesamtaufwendungen rund 332 700 000 M gegen 321 593 600 M im Jahre 1926. Die Steigerung beträgt demnach etwa 10 Millionen Mark.

Ueber den Umfang der Unfallversicherung, wie er durch die Zahl der Versicherten, der Vollarbeiter und der Löhne zum Ausdruck kommt, stehen Zahlenangaben noch nicht zur Verfügung. Derartige Angaben gehen den Versicherungsträgern im allgemeinen erst Mitte Februar von den Unternehmern zu und bedürfen dann zunächst der Nachprüfung. Eine entsprechende Veröffentlichung ist durch den R.V. zugleich mit Angaben über die Höhe der Umlagen usw. zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu erwarten.

Zur Zeit besteht daher noch keine Möglichkeit, die in dem Jahre 1927 eingetretene, im folgenden dargestellte, weitere absolute Steigerung der Zahl der gemeldeten und der erstmalig entsehtigten Unfälle zu der Zahl der Versicherten oder der Vollarbeiter in Beziehung zu setzen. Nach vorläufigen Zusammenstellungen sind im Jahre 1927 rund 1 290 000 Unfälle gemeldet worden, das sind rund 275 000 mehr als im Jahre 1926.

In den vorstehenden Zahlen sind die Fälle von Berufskrankheiten eingerechnet. Es wurden Berufskrankheiten 4261 gemeldet und erstmalig entsehtigt 292.

**Mogeleien der Arbeitgeber in der Krankenversicherung.**

In einer Anzahl von Fällen stellt sich bei einem Vergleich der in den Arbeitgeberbescheinigungen für die Zwecke der Arbeitslosenversicherung angegebenen Lohnhöhe, deren Richtigkeit natürlich von den Arbeitnehmern nachgeprüft wird, mit dem von den Arbeitgebern gegenüber den Krankenkassen angegebenen Arbeitsverdienst der Versicherten heraus, daß der letztere — zwecks Beitragserparnissen — zu niedrig angegeben wurde. Das hat bereits vor mehreren Wochen den Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu einem Rundschreiben an die Landesämter und öffentlichen Arbeitsnachweise veranlaßt, in dem es heißt:

„Offenbar werden Arbeitnehmer nicht selten mit einem geringeren Arbeitsverdienst als den tatsächlichen, der später in der Arbeitgeberbescheinigung angegeben wird, zur Krankenversicherung angemeldet, und es werden infolgedessen für sie zu geringe Beiträge zur Reichsanstalt geleistet. Dies Unstimmigkeit führt zwar nicht dazu, daß der Arbeitslose, wenn er tatsächlich den höheren Arbeitsverdienst bezogen hat, in die niedrigere, seinen Beiträgen entsprechende Lohnklasse eingestuft wird — diese Folge hat auch der Spruchsenat für Arbeitslosenversicherung in seiner Sitzung vom 21. Februar 1928 verneint —; wohl aber müssen die Beiträge nach entrichtet werden, die zu wenig geleistet worden sind. Ich bitte die Landesarbeitsämter und die öffentlichen Arbeitsnachweise, auf dieser Nacherhebung zu bestehen und in geeigneten Fällen auch eine Bestrafung der Arbeitgeber wegen der falschen Anmeldung herbeizuführen. . . .“

Natürlich bleiben die Arbeitnehmer bei solcher vom Präsidenten der Reichsanstalt geforderten Nachentrichtung von Beiträgen in jedem Falle außer Betracht.

**Der Kinderzuschuß bei „Gebrechlichkeit“ der Kinder.**

Bei Waisenrenten wegen „Gebrechlichkeit“ ist in der Unfall-, Invaliden- und Angestelltenversicherung vorgesehen, daß die Gebrechlichkeit „bei Vollendung des 15. Lebensjahres“ vorhanden sein muß, um den Anspruch darauf zu rechtfertigen. Die Versicherungsträger neigten nun bisher zu der Auffassung, daß auch bei Gewährung des Kinderzuschusses wegen „Gebrechlichkeit“ von Kindern dieselbe Voraussetzung erfüllt, die Gebrechlichkeit „bei“ Vollendung des 15. Lebensjahres vorliegen müsse, obgleich davon der Gesetzeswortlaut nichts sagte. Das Reichsversicherungsamt hat nun in einer grundsätzlichen Entscheidung (IIa 1683/27/4) den Anspruch auf den Kinderzuschuß auch dann als gegeben angesehen, wenn die Gebrechlichkeit des Kindes erst nach Vollendung des 15. Lebensjahres eingetreten ist. Die Entscheidung führt aus: „... Hier ist ... die Leistung für Kinder dann zu gewähren, wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten; eine Zeitbestimmung ist in diese gesetzlichen Vorschriften nicht aufgenommen. Aus dieser verschiedenen Gestaltung der gesetzlichen Vorschriften muß der Schluß gezogen werden, daß der Gesetzgeber bewußt eine verschiedene Behandlung der gebrechlichen Kinder eintreten lassen wollte, je nachdem es sich um Waisenrente oder um Kinderzuschuß handelt. Wenn in § 1291 der Reichsversicherungsordnung also die Zeitbestimmung „bei Vollendung des 15. Lebensjahres“ fehlt, so ist damit gesagt, daß das Gebrechen nach dem Willen des Gesetzgebers nicht schon bei Vollendung des 15. Lebensjahres vorhanden sein muß, daß vielmehr der Anspruch auf Kinderzuschuß unter den sonstigen Voraussetzungen auch dann gegeben ist, wenn das Kind erst nach Vollendung des 15. Lebensjahres gebrechlich wird.“ dk.

**Ein Bescheid des Präsidenten der Reichsanstalt.**

Vorbehaltlich der Entscheidung im Spruchverfahren hat der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung folgenden Bescheid erlassen („Reichsarbeitsblatt“ 1928 Heft 12): „Ich kann mich nicht damit einverstanden erklären, daß Bauarbeiter, die unmittelbar nach Rückkehr von der Bauzeit Holzfallungsarbeiten aufnehmen, und später arbeitslos werden, in die Lohnklassen der Arbeitslosenversicherung nicht nach dem Verdienstdurchschnitt der letzten 13 Wochen vor der Arbeitslosmeldung, sondern nur nach dem Bauarbeiterverdienst eingestuft werden. Eine solche Auslegung stünde mit § 105 Absatz 2 Satz 1 AWWG. in unlöslichem Widerspruch. Zur Rechtfertigung kann nicht etwa meine Rundverfügung vom

7. Januar 1928 — III 159 — (dienstliche Mitteilung 13/28) herangezogen werden, in der ich den Landesarbeitsämtern und den öffentlichen Arbeitsnachweisen empfohlen habe, solange keine gegenteilige Entscheidung des Spruchsenats für Arbeitslosenversicherung vorliegt, nach Unterbrechungen des Bezuges der Arbeitslosenunterstützung von einer Neueinstufung abzusehen. Denn im letzteren Falle kann man die Auffassung vertreten, nachdem die Unterstützung einmal begonnen habe, sei ein Unterstützungsanspruch von bestimmter, unveränderlicher Höhe entstanden. An einer solchen Festlegung fehlt es aber, wenn sich die Holzfallungsarbeiten unmittelbar an die Saisonbeschäftigung anschließen. Wollte man den gegenteiligen Standpunkt einnehmen, so würde § 105 Absatz 2 Satz 1 AWWG. schließlich seine Bedeutung verlieren.“

Dieser Bescheid des Präsidenten der Reichsanstalt wird die Versicherten sehr zum Nachdenken anregen. Der frühere höhere Arbeitsverdienst soll für die Einreihung in die Lohnklasse der Arbeitslosenversicherung dann maßgebend sein und bleiben, wenn sich die minder bezahlten Arbeiten nicht unmittelbar an die besser entlohnte Beschäftigung anschließen, vielmehr dazwischen der Eintritt des Unterstützungsfallcs lag. dk.

**Haben die Versicherungsämter in der Arbeitslosenversicherung Auskunft zu erteilen?**

Zu dieser Frage hat sich der Reichsarbeitsminister — der Auffassung des Reichsversicherungsamtes folgend — dahin ausgesprochen, daß die Zuständigkeit der Versicherungsämter zur Erteilung von Auskünften auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung insoweit gegeben ist, als Vorschriften der Reichsversicherung auf diese Anwendung finden oder die Versicherungs- oder Oberversicherungsämter über Fragen der Arbeitslosenversicherung zu entscheiden haben. Das sei nach § 77 Absatz 5, § 78, § 79 Absatz 2 und § 145 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hinsichtlich aller Fragen der Fall, die die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung oder die Befreiung von dieser Pflicht betreffen. Nicht das gleiche gilt dagegen bezüglich der Versicherungseinkünfte, soweit über diese im Streitfall von den Spruchbehörden der Arbeitslosenversicherung zu entscheiden ist. dk.

**Entlassung der Arbeitslosenversicherung.**

Die jüngste Ausgabe des „Reichsarbeitsblattes“ enthält ein reichhaltiges Zahlenmaterial über die Inanspruchnahme der Arbeitslosenversicherung und der Krisenunterstützung. Zwischen dem 15. und 31. März 1928 ist danach die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung um rund 190 000, das heißt um 16 %, auf 1 011 000 zurückgegangen. In der ersten Märzhälfte betrug der Rückgang nur 37 000 Personen, das heißt 3 %. Gegenüber dem Höchststand der diesjährigen Winterperiode 1927/28 vom 15. Januar 1928 mit 1 371 000 hat sich die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung um rund 360 000 Personen, das heißt um 26 % des Höchststandes, vermindert.

Gegenüber dem Vorjahre, dem 1. April 1927, ist die Zahl der überhaupt unterstützten Arbeitslosen in diesem Jahre um rund 141 500 Personen, das heißt 10,5 %, geringer. dk.

**Keine Kürzung der Altersrenten bei Invalidität aus Unfall.**

Nach § 1311 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung ruht, wenn die Invalidität Folge eines entsehtigungspflichtigen Unfalles ist, der Teil des Grundbetrages der Invalidenrente, der dem vom Versicherten bezogenen Teile der Vollrente aus der Unfallrente entspricht. Die Streitfrage, ob diese Vorschrift auch bei einem Bezüher der Altersinvalidenrente, der während der Zeit des Rentenbezuges infolge eines Betriebsunfalles „invalid“ wird, Anwendung zu finden hat, ist nun vom Reichsversicherungsamt (IIa 22/86/27/10) grundsätzlich zugunsten der Versicherten entschieden. Es heißt in den Urteilsgründen:

„Die für die Anwendung des § 1311 Absatz 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung erforderliche Voraussetzung, daß der Versicherungsfall der Invalidität Unfallfolge ist, ist in dem vorliegenden Falle, in dem der Kläger zur Zeit des Unfalles bereits das 65. Lebensjahr vollendet hatte und auf Grund dessen die Invalidenrente bezogen, nicht gegeben. Der Kläger war durch den Bezug der Invalidenrente aus dem Versicherungsverhältnis ausgeschieden und es war daher kein Raum mehr für den Eintritt des Versicherungsfalles der Invalidität. Die Vorschrift des § 1311 Absatz 1 Satz 1 a. a. O. ist mithin nicht anwendbar.“ dk.

**Kritisches über die Untersuchungs- und Straffast betreffender Arbeitsloser.**

In dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 ist keine Bestimmung enthalten, daß während der Haft die Versicherungspflicht oder Weiterversicherung der betroffenen Arbeitslosen gegeben wäre. Die Versicherung müßte eigentlich selbstverständlich sein, da die in Untersuchungs- oder Straffast befindlichen Personen meistens zu einer Beschäftigung behördlich herangezogen werden, die im freien Verkehr versicherungspflichtig ist. Leider ist dem nicht so, sondern es ist nur in § 93 Absatz 1 eine Ausnahme vorgesehen für die Zeit, in der der Arbeitslose auf behördliche Anordnung in einer Anstalt „verwahrt“ wird. Aber auch diese Bestimmung ist hauptsächlich im Interesse der Strafenklassenpflege aufgenommen worden, also nicht für diejenigen Arbeitslosen, die in Straffast oder zur Verbüßung von Freiheitsstrafen im Kerker sitzen. Es wird mithin den „Gefangenen“ die Möglichkeit genommen, sich durch Arbeit in der Haft die Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung nach der Haft zu erwerben oder sie fortzusetzen. Mithin liegt die Gefahr des „Rückfalls“ bei weiterer Arbeitslosigkeit nach der Entlassung ohne sonstige wirtschaftliche Hilfe ohne weiteres vor. Es sollte mithin die unfreie Arbeit hinter den Gefängnismauern kein Hindernis bilden, der Versicherungsverpflichtung gegen Arbeitslosigkeit vor den Toren des Gefängnisses gleichzustellen. Wirtschaftlich sind beide gleich und dürfte die rechtliche Ueberwindung nicht unmöglich sein (siehe unter anderem die Unfallgesetzgebung). In der Folge des Ausschlusses von der Versicherungspflicht in der Haft hat sich nun

allerdings eine Kompromißlösung der Anrechnung der Haftzeit auf die Wartefristen und Anwartschaftszeit gemäß der §§ 93, 95 und 110 des Arbeitsvermittlungsgesetzes entwickelt. Es läuft gemäß § 93 des Gesetzes zum Beispiel die Vierwöchensfrist zum Vorteil des Gefangenen auch während der Haft, wogegen die siebenstägige Wartefrist gemäß des § 110 nur bei mindestens einwöchiger Haft im Interesse der Gefangenen wegfällt. Die Umrechnung der Anwartschaftszeit auf die Haftzeiten zeigt ebenfalls kein klares Bild, sondern zeigt vielmehr oft willkürliche Unterscheidungen. So kann zum Beispiel der Gefangene bei einer Haftzeit von mehr als 130 Wochen bei der Entlassung die Anwartschaft überhaupt nicht erfüllt haben, sondern muß sie erst wieder neu erwerben, bevor er Arbeitslosenunterstützung beziehen kann usw. Diese Lücken des Reichsgesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sollten vom Reichstage als gesetzgebende Körperschaft möglichst bald ausgewetzt werden. Es kann nicht der oft unschuldige in Untersuchung- und Strafhafte gekommene Erwerbslose und dessen Familie hierunter leiden. Vielmehr muß verlangt werden, daß soziale Gesetze leichtverständlich abgefaßt sind und somit lückenlos für die arbeitende Klasse ausgenutzt werden können, sofern drückende Notlage gegeben ist.

**Arbeitsgerichtliches.**

**Ein unverständliches Urteil.**

Im Oktober 1927 erschien in der kleinen bayrischen Zeitung „Laberbote“ ein Inserat folgenden Inhalts:

Zur gefälligen Beachtung!

Unterzeichneter gebe den Meistern aller Branchen bekannt, sich vor dem Zimmermann Rupert Faltermeier sehr in Acht zu nehmen. Derselbige ist bestrebt, Handwerksmeister zur Anzeige zu bringen, die länger als 8 Stunden arbeiten, für Lehrlinge verlangt er eine Arbeitszeit von 7 Stunden. Bei mir hat er sein Werk vollendet und ich warne davor. Selbstverständlich lasse ich mich nicht aus der Mitte herausgreifen und verlange gleiches Recht für alle. Also hüte Euch! Ein trauriger Arbeiterstolz fürwahr, einen arbeitsamen Mann zu denunzieren!

Hans Hierold.  
Schon aus dem Inhalt dieser Bekanntmachung geht hervor, daß der Unternehmer Hans Hierold einen Kameraden öffentlich anprangern wollte, weil dieser wiederholt die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeit im Betriebe des Hierold verlangte. Wegen den Kameraden sollte nach alter bayerischer Sitte eine Art Haberfeldreiben veranstaltet werden; in diesem Falle mit Hilfe der Presse. Die Absicht, mit der diese Nachricht in die Presse lanciert wurde, ist wohl jedem Menschen verständlich. Der Kamerad sollte öffentlich gebrandmarkt werden, weil er dafür eintrat, daß bestehende behördliche Verordnungen beachtet werden. Wegen diese öffentliche Verurteilung wehrte sich der Kamerad und strengte Klage an gegen den Unternehmer, der dies Inserat veröffentlichte ließ.

Am 3. April fand die Verhandlung vor dem Amtsgericht in Maltersdorf in Bayern statt. Das Gericht drehte jedoch unverständlicherweise den Spiegel um und verurteilte unsern Kameraden zu 30 Mark Geldstrafe. Dem Unternehmer wurde zugestanden, daß er mit der Veröffentlichung des Inserats in dem „Laberboten“ in Wahrung berechtigter Interessen gehandelt habe. In den Entscheidungsgründen wird folgendes ausgeführt:

Es ist kein Zweifel, daß die in diesem Artikel gegenüber dem Privatkläger aufgestellten Behauptungen beleidigender Natur und geeignet sind, den Privatkläger verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzumühen; ein Beweis, daß diese Behauptungen im Zeitpunkt des Erscheinens des Artikels der Wahrheit entsprechen, daß insbesondere damals der Vorwurf der Denunzierung begründet war, wurde nicht erbracht. Der Privatbeklagte hat sich demgemäß nach §§ 186, 200 RStGB verfehlt.

Hierold machte nun die Wahrung berechtigter Interessen geltend; er bringt vor, daß er ständig in seinem Betriebe bezüglich der Einhaltung der Arbeitszeit seitens seines Personals durch die Gendarmerie kontrolliert und ihm hierbei zu verstehen gegeben wurde, daß die Kontrolle auf Anzeigen und Beschwerden von dritter Seite erfolgen, daß er tatsächlich auch auf einer Anzeige hin wegen Ueberbeschäftigung der Lehrlinge seitens des Amtsgerichts Maltersdorf bestraft wurde und daß aus verschiedenen Vorkommnissen und Mitteilungen, die ihm zugegangen seien, er auf den Privatkläger als diejenige Person schließen mußte und geschlossen habe, die die Anzeigen und Kontrollen veranlaßt habe; um endlich einmal Ruhe zu bekommen und auch die Hilfe der andern Handwerksmeister zu erhalten, habe er keinen andern Ausweg als die Veröffentlichung des fraglichen Artikels gesehen.

Die Beweishebung hat nun tatsächlich ergeben, daß Faltermeier am 15. August vorigen Jahres in der Gastwirtschaft Horn in Geiselhöring dem Hierold die Ausbeutung der Lehrlinge und die Ueberbeschäftigung der für dieselben zulässigen Arbeitszeit zum Vorwurf machte und daß Faltermeier im Anschluß an diese Auseinandersetzungen mit Hierold, den Gehilfen des letzteren, den Zeugen Prommersberger, veranlassen wollte, daß er bei diesem „Leuschinder“, wie er ihn damals nannte, aus der Arbeit freie, eine Bemerkung, die Prommersberger sofort wieder seinem Meister erzählte.

Weiter wurde erwiesen — es wird deshalb auf die Aussage des Zeugen Prommersberger Bezug genommen — daß eines Tages im Sommer vorigen Jahres, jedenfalls vor Erscheinen des fraglichen Artikels, der Bruder des Privatklägers den Privatbeklagten im Gasthaus in Hainding aufmerksam machte, daß sein Bruder — der Privatkläger — schon wieder eine Anzeige gegen ihn (Hierold) in der Tasche habe.

Ferner wurde festgestellt, daß am 3. Oktober 1927 seitens des Amtsgericht Maltersdorf gegen Hierold ein Strafbefehl wegen Ueberbeschäftigung der für Lehrlinge zulässigen Arbeitszeit erlassen wurde.

Bei diesem Sachverhalt ist die behauptete Annahme des Hierold, daß er den Privatkläger als denjenigen betrachte habe, der die fortwährenden Kontrollen in seinem Betriebe verursacht und auch die Anzeige, auf Grund deren er bestraft wurde, gemacht habe, nicht grundlos von der Hand zu weisen.

Wenn er daher dem Faltermeier den Vorwurf macht, daß er bestrebt ist, Handwerksmeister zur Anzeige zu bringen beziehungsweise zu denunzieren, die länger als 8 Stunden arbeiten, so ist diese Behauptung ihrem Inhalte nach als erlaubt anzusehen.

Ebenso wenig ist aus der Form und den Umständen, der Benutzung der Presse, die Absicht der Beleidigung zu entnehmen. Allerdings hätte Hierold die mit der Veröffentlichung des Artikels erstrebte Unterstützung und „Hilfe“ der andern Handwerksmeister, insbesondere unter Berücksichtigung der kleinen, örtlichen Verhältnisse auch auf andern Wege erreichen können; allein bei seiner glaubwürdig durch die Einflüsse des Feldzuges noch gesteigerten Aufregung, die um so größer sein könnte, als er sich nicht einem offenen Gegner gegenüber sah und als Faltermeier vermöge seiner Stellung als Zahlstellenleiter des Zimmerer- und Sängerverbandes (?), Ortsgruppe Geiselhöring, nicht befugt war, Kontrollen in Handwerksbetrieben zu veranlassen, konnte das von ihm gewählte Mittel der Veröffentlichung des fraglichen Artikels von seinem subjektiven Standpunkte aus für nötig und geeignet erscheinen, seine berechtigten Interessen zu wahren und zu verteidigen.

Dem Beklagten war daher der Schutz des § 193 RStGB, zubilligend und demgemäß von dem ihm zur Last liegenden Vergehen der öffentlich verübten üblen Nachrede freizusprechen.

Was die von Hierold gegen Faltermeier erhobene Widerklage anlangt, so wurde durch den Zeugen Prommersberger erwiesen, daß Faltermeier am 15. August vorigen Jahres im Anschlusse an die oben erwähnte Auseinandersetzung mit Hierold in der Gastwirtschaft Horn zu Geiselhöring zu Prommersberger äußerte: „Laß dich doch gern haben von diesem Leuschinder“, und daß er weiter am 23. Oktober 1927 in der Wirtschaft Stadler zu Geiselhöring zu Prommersberger mit Bezug auf Hierold bemerkte: „Verrecken muß er, der Hund.“ Es ist kein Zweifel, daß diese Äußerungen, die jeweils, wie Prommersberger weiter bekundete, in gewöhnlichem Tone und so gehalten waren, daß die andern Gäste sie nicht verstehen konnten — der öffentliche Charakter kommt hiernach nicht in Frage — und mit denen offenbar Faltermeier eine Mißachtung gegenüber dem Hierold kundgeben wollte, als formelle Beleidigungen anzusehen sind. Da diese bei verschiedenen Gelegenheiten gefallenen Äußerungen offenbar der Ausfluß der feindseligen Einstellung des Faltermeier gegen Hierold und demzufolge auf einen einheitlichen Willensentschluß zurückzuführen sind, handelt es sich hier um eine fortgesetzte Vergehen der Beleidigung gemäß §§ 185, 73 RStGB. Der Widerbeklagte Faltermeier war deshalb, nachdem auch die Voraussetzungen des § 388 Abs. 1 RStGB gegeben erscheinen, zu bestrafen.

Straferschwerend war die nicht gerechtfertigte Gehässigkeit gegenüber dem Widerkläger, sowie die Skrupellosigkeit und Leichtfertigkeit seines Verhaltens gegenüber demselben in Betracht zu ziehen, die insbesondere darin zum Ausdruck kommt, daß Faltermeier, wie er selbst in der Hauptverhandlung zugeben mußte, auf bloße Behauptung von dritter Seite hin und ohne sich näher zu vergewissern, eine den tatsächlichen Verhältnissen vollständig widersprechende Anzeige über die im Betriebe des Hierold beschäftigten Lehrlinge bei der Staatsanwaltschaft machte. Strafmildernd wurde berücksichtigt, daß er durch das Erscheinen des Artikels gereizt und verärgert sein konnte und daß er einschlägig noch nicht vorbestraft ist.

Hiernach erschien eine Strafe von 30 Mark, ersatzweise drei Tage Gefängnis, als schuldangemessen. § 29 RStGB. Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 464, 471 RStPO.

Soweit die nicht uninteressante Urteilsbegründung des Amtsgerichts Maltersdorf. In der Urteilsbegründung wird alles durcheinander gebracht. Beim Lesen des Urteils erweckt es den Anschein, als wohne man dem Lustspiel „Der zerbrochene Krug“ von Heinrich von Kleist bei. Der beleidigte Kläger wird zu einer Geldstrafe verurteilt, der in aller Öffentlichkeit und mit bestimmter Absicht unsern Kameraden in Verurteilung gebracht hat, wird freigesprochen. Strafbefehl macht sich in Bayern scheinbar nur derjenige, der bestrebt ist, bestehende gesetzliche Bestimmungen zu beachten und darauf hinwirkt, daß diese von den Unternehmern auch beachtet werden.

**Literarisches.**

**Matheft der „Arbeiter-Jugend“.** Das Matheft der „Arbeiter-Jugend“ ist der Bedeutung des 1. Mai entsprechend in festlicher Gestaltung erschienen. Lehner hat ein sehr wirkungsvolles Titelbild gezeichnet, und auch sonst ist die Nummer außerordentlich reich illustriert. Der Textteil des Hauptblattes läßt die Bedeutung dieses Kampftages für die Arbeiterjugend klar erkennen. Die Zeitschrift ist zu beziehen durch die Post und durch jede Buchhandlung. Das Einzelheft kostet 25 S.

**Arbeitsfunk, offizielles Organ des Arbeiter-Radiobundes.** Die Zeitschrift, die wöchentlich erscheint, kostet 25 S. Allen Freunden des Rundfunks kann diese wirklich gute Zeitschrift empfohlen werden. Außer lehrreichen Aufsätzen auf dem Gebiet der drahtlosen Nachrichtenübertragung bringt die Zeitschrift wöchentlich Beilagen: Der Vastelmeister, Die neue Musik, Das neue Theater, Film und Sport. Zu beziehen ist die Zeitschrift durch alle Postanstalten.

**Soziale Bauwirtschaft.** Monatlich zwei Hefte. Einzelheft 60 S. Bezugspreis für Gewerkschafter vierteljährlich 150 M. Ueber die notwendige geistige Umstellung des Menschen als wichtige Voraussetzung für die langsam entstehende Gemeinwirtschaft enthält das soeben erschienene Heft 9 der Sozialen Bauwirtschaft einen Aufsatz von dem Tübinger Professor Robert Wilbrandt. Weiter werden in dieser Nummer anlässlich des Ueberganges des Geschäftsführers Walther Astor aus dem Verband sozialer Baubetriebe in die Direktion der Hannoverschen Boden-Kreditanstalt zu Hildesheim dessen Verdienste um die Bauhüttenbewegung gewürdigt. Den Schluß bilden interessante Notizen über die verschiedensten Gebiete des Bau- und Wohnungswesens.

**Veranstaltungsanzeiger.**

**Dienstag, den 15. Mai:**

Elmshorn: Abends 8 Uhr in der Herberge. — Gotha: Nach Feierabend im Volkshaus „Zum Mohren“.

**Donnerstag, den 17. Mai:**

Greifswald: Gleich nach Feierabend im Gewerkschaftshaus. — Lauban: Eine halbe Stunde nach Feierabend im Volkshaus.

**Freitag, den 18. Mai:**

Coburg: Nach Feierabend im Volkshaus. — Merseburg: Nachabend von 6 bis 8 Uhr in Leuna „Zum heitren Blick“.

**Sonntag, den 19. Mai:**

Essen, Bezirk Kranz: Abends 7 Uhr bei Böhmer, Hauptstraße 17. — Essen, Bezirk Horst-Emscher: Abends 7 Uhr bei Beckmann, Markenstr. 2. — Gelsenkirchen: Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus, Ecke Essener- und Overwegstraße. — Nienburg a. d. Saale: Abends 8 Uhr in „Stadt Nienburg“. — Ortelburg: Abends 6½ Uhr im Lokal Heidsack, Am Markt. — Rendsburg: Abends 7 Uhr im Wendts Gasthaus, Obereiderstr. 1. — Sprottau: Abends 5½ Uhr im Volkshaus.

**Sonntag, den 20. Mai:**

Altötting: Vormittags 9½ Uhr im Gasthaus Faltermeier in Neudötting. — Berlinchen: Nachmittags 3 Uhr im Neuen Schützenhaus, C. Habermann. — Schleswig: Abends 8 Uhr bei Heinrich Harder, „Deutsche Eiche“, Stadtweg 38.

**Sterbetafel.**

- Bamberg.** Am 14. April starb unser Kamerad **Christian Grob** im Alter von 67 Jahren an Lungenentzündung.
- Chemnitz.** Am 11. April starb unser Kamerad **Emil Knapp** im Alter von 57 Jahren an Gehirngehwür.
- Am 13. April starb unser Kamerad **Cristian Richler** an Herzschlag.
- Halle a. S.** Am 13. April starb an Vergiftung unser Mitglied **Walter Richter** im Alter von 27 Jahren.
- Am 22. April starb unser Mitglied **Max Scheffran** im Alter von 20 Jahren an der Proletariatskrankheit.
- Mainz.** Am 17. April starb unser langjähriges Mitglied, der Kamerad **Ludwig Fuchs** aus Weifenau, im Alter von 30 Jahren durch Unfall infolge Absturzes vom Gerüst.
- Magdeburg.** Am 21. April starb unser Kamerad **Gotthold Kräuter** aus Schönebeck im Alter von 62 Jahren an Altersschwäche.
- Raugard.** Am 27. März starb unser Mitglied, der Kamerad **Gustav Krüger** im Alter von 53 Jahren an Schlaganfall.
- Oranienburg.** Am 24. April starb unser Kamerad **Emil Eberhardt** im Alter von 65 Jahren an Magenleiden.

Ehre ihrem Andenken!

**Fachliteratur.**

Folgende Fachliteratur kann zu vorteilhaften Bedingungen durch den Zentralvorstand bezogen werden. Bestellungen sind bei den Zahlstellenassistenten aufzugeben.

**Der Zimmerpolier.**

Von **Fritz Krepf.**

Ein Lehrbuch für Zimmerleute, Botiere, Meister, Anfänger und Techniker, unter besonderer Berücksichtigung der praktischen und rechnerischen Schiftung, der Berechnung der wichtigsten Holzstärken und des Treppenbaues.

**Das Buch der Zimmerleute.**

Von **Fritz Krepf.**

Ein Handbuch für alle in der Ausbildung begriffenen und vorangegangenen Zimmerleute und Techniker. Das Werk stellt eine Fortsetzung der im „Zimmerpolier“ veröffentlichten Arbeiten dar. Außerdem werden in dem Werke neue Wege in der Schiftkunst und die Einführung in den Eisenbeton gezeigt. Das Buch enthält 956 Abbildungen.

Zu empfehlen ist ferner das vorzüglich ausgestattete Lehrbuch

**Der Jungkamerad.**

Das Buch ist eine Fundgrube für alle Kameraden die sich fachlich weiterbilden wollen. Der geringe Preis von 1,50 M ermöglichte allen Kameraden die Anschaffung.

**Jung-Zimmermann Jahrgang 1925 und 1926.**

Von den genannten Jahrgängen ist noch ein kleiner Bestand abzugeben. Der Preis beträgt 3 M. Da der Jung-Zimmermann wertvolle Beiträge enthält, ist die Anschaffung dringend zu empfehlen.

**Handwerkslieder aus aller Zeit.**

Unter diesem Titel ist im Verlag des Zentralvorstandes ein empfehlenswertes Liederbuch erschienen. Der Nachtrag, der dem Liederbuch beigegeben wird, enthält neue Jugend- und Wanderlieder. Der Preis beträgt mit Nachtrag 50 S.

**Zahlstelle Aestermünde.**

**Umzuschauen ist verboten.** Alle reisenden Kameraden haben sich, bevor sie umzuschauen, beim Vorsitzenden, Kameraden G. Ulrich, Gramlin, zu melden. [4,50 M]